

## Teil II



# Abruzzen

## *Die Entwicklung der Provinz*

Die Provinz Abruzzen, deren Name *Aprutium* weit in die vornormannische Zeit reicht<sup>1</sup>, spielte eine ungewöhnliche Rolle, jedenfalls was ihre Entwicklung als auch ihre Stellung während der Herrschaftszeit Friedrichs II. betrifft. Das normannische Erbe in den Abruzzen reicht bis in das Jahr 1156 zurück, als es im Juni zum Vertrag zwischen Wilhelm I. und Papst Hadrian IV. kam: Nicht nur die Existenz des normannischen Königreichs Sizilien wurde bestätigt, sondern überdies auch die umstrittenen Eroberungen in den Abruzzen<sup>2</sup>.

Trotz dieser langen Tradition dürfte nachvollziehbar sein, daß die normannischen Verwaltungsstrukturen hier, an der Peripherie des Regnum, am wenigsten greifen konnten, zumal es sich ja auch nicht um das Stammland der normannischen Könige handelte. Dies ist übrigens ein Faktum, das auch für die Kaiserzeit Friedrichs II. geltend gemacht werden kann: Eine ausgefeilte Beamtenhierarchie war in der nördlichen Grenzprovinz weniger vonnöten als ein funktionierendes System von Abwehrbauten: Wichtige Zugänge und Pässe nach Oberitalien und damit erst recht in Friedrichs deutsches Herrschaftsgebiet galt es zu sichern und weiter zu befestigen. Die Abruzzen boten allein von ihrer Topographie her kaum herausragende Möglichkeiten zur Erwirtschaftung von Lebensmitteln, so wie etwa die Kornkammer des Reichs, also die Insel Sizilien; sie besaßen zwar einen langen Küstenstreifen zum Adriatischen Meer hin, doch hatten die dortigen Häfen wohl nur sekundäre Bedeutung<sup>3</sup>. All dies mag veranschaulichen, warum einerseits die Verwaltungsstruktur der nördlichsten Provinz des Regnum weniger ausgeprägt zu sein scheint als die südlichen bzw. bestimmte Ämter wie die der *provisores castrorum* und *castellani* von größerer Bedeutung waren als etwa jene, die vornehmlich finanzielle Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hatten<sup>4</sup>, andererseits aber auch kaum Reorganisations- oder Reformmaßnahmen notwendig waren: Die Abruzzen waren während der Herrschaftszeit Friedrichs II. stets eine eigenständige Provinz, die nie mit anderen zu regionalen Großverbänden zusammengeschlossen worden war<sup>5</sup>; man denke da im Gegensatz etwa an Apulien bzw. die Insel Sizilien und Kalabrien.

Bezeichnend ist ebenfalls, daß sich das „südliche“ Amt der Finanzen, die Sekretie, in den nördlichsten Regionen erst nach dem Tod des Kaisers durchsetzen konnte, und dann ebenfalls nur vorübergehend<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> FARAGLIA, Saggio S. 57. Zur Entwicklung der Grafschaft und des Namens siehe auch SAVINI, Contea di Apruzio passim (speziell S. 3–9, für die Zeit Friedrichs II. S. 144 ff.).

<sup>2</sup> DW. I. 12; MGH Const. 1 S. 588 ff. Nr. 413. Zur rechtsgeschichtlichen Bedeutung des Beneventaner Vertrages siehe ENZENSBERGER, Kirchenpolitik S. 396–402 und DEÉR, Papsttum und Normannen S. 247–253 und passim. Grundsätzlich zu den Abruzzen im 11. und 12. Jahrhundert findet sich das Wesentliche bei FELLER, Abruzzes médiévales und im Übersichtsartikel von MARTIN, La Pouille et les Abruzzes S. 71–87.

<sup>3</sup> Die Kreuzzugshäfen Bari und Brindisi lagen viel weiter südlich; günstige Schifffahrtsverkehrswege boten sich kaum, da das gegenüberliegende Festland, also vornehmlich Dalmatien, weder von politisch noch wirtschaftlich relevantem Interesse war.

<sup>4</sup> Wohlgemerkt: Natürlich sind auch in den Abruzzen Kämmerer oder *recollectores* – diese beiden hier nur stellvertretend genannt – überliefert, doch sind die Gewichtungen der Ämter im Vergleich zu anderen Provinzen eher unterschiedlich.

<sup>5</sup> Dies gilt auf allen Verwaltungsebenen, Justitiariat, Kämmereramt, Kastellverwaltung etc.; abgesehen wurde hier natürlich von der zeitlichen Phase, während der das Königreich weniger administratorisch denn kriegsbedingt in zwei Hälften aufgeteilt war.

<sup>6</sup> Maior de Plancatone, der in der Tabelle als *secretus* festgehalten ist, zählt in dieser Hinsicht in der Praxis nicht, er ist nur aus Notationsgründen aufgenommen: Bei seinem Kämmerer- bzw. Oberkämmereramt heißt es in einer Überlieferung *quam dudum gessit in Aprutio et quam nuper gessit in Sicilia et Calabria de officio secretie* (BF 3094), doch kann angenommen werden, daß der Diktator dieser Urkunden lediglich einen Analogieschluß zu dessen Amt in Sizilien gezogen hatte; ansonsten ist in den Abruzzen bis 1250 kein Sekret nachweisbar. Erst 1265/1266 tauchen sie als oberste Finanzbeamte der Provinz auf (vgl. KAMP, Kämmerer S. 74).

Zeit	Justitiar
1220	
1221	T. de Amiterno / Riccardus de Ofenis / [Theodinus de Pescolanciano]
1222	
1223	
1224	Rao de Aversa
1225	Rao de Aversa
1226	Rao de Aversa
1227	[Rainaldus de Avella] / Rao de Aversa
1228	Rao de Aversa
1229	Rao de Aversa
1230	
1231	Philippus de Zunculo / Robertus de Busso
1232	Robertus de Busso
1233	Robertus de Busso
1234	Robertus de Busso
1235	Robertus de Busso / Hector de Montefusco
1236	Hector de Montefusco
1237	Hector de Montefusco
1238	Hector de Montefusco
1239	Hector de Montefusco / (G. de Sancto Victore) / Tholomeus de Castillione / Boemundus Pisonus
1240	Boemundus Pisonus
1241	Stephanus de Anglone
1242	N.N.
1243	
1244	
1245	
1246	(Hector de Montefusco) / (Johannes de Campana) / Riccardus de Molino
1247	
1248	Petrus de Sico / (N.N.)
1249	
1250	Conradus Capanus

Tab. 1: Verteilung der Justitiare in den Abruzzen

Die Abruzzen stellten während der Unmündigkeit bzw. Abwesenheit Friedrichs II. eine Region dar, in der der Adel eine fast autonome Herrschaftsposition einnehmen konnte. Auch nach der Rückkehr Friedrichs II. in das Regnum zu Jahresende 1220 war dieser nicht gewillt war, dieselbe aufzugeben<sup>7</sup>.

Vielfach war es den Adeligen dabei gelungen, die wesentlichen administrativen Institutionen auf ihre eigene Person zu vereinen<sup>8</sup> oder zumindest nicht ignorierbare Forderungen danach zu stellen. Für die Abruzzen bzw. allgemein den Nordosten des Königreichs ist es nun vor allem eine Adelsfamilie, die sich dem königlichen bzw. kaiserlichen Machtstreben entgensetzte: die Grafen von Molise, Petrus (†1212)<sup>9</sup> und Thomas de Celano, mit dem Friedrich II. zuerst eine Friedensvereinbarung schloß, in der dem Grafen eigens die Justitiariatsgewalt zugesprochen wurde<sup>10</sup>, bevor ihn der Kaiser im Mai 1226 endgültig entmachtete<sup>11</sup>.

<sup>7</sup> Grundsätzlich zu den Grafschaften Molise und Celano, die regional wie politisch eng mit den Abruzzen verknüpft waren, siehe JAMISON, I Conti di Molise passim.

<sup>8</sup> Vgl. den Anspruch des Grafen Thomas de Celano auf die Hochgerichtsbarkeit des Justitiariats: NIESE, Gesetzgebung S. 173 Anm. 3.

<sup>9</sup> Zur Politik des Grafen gegenüber dem unmündigen bzw. jungen König siehe bei NEUMANN, Parteibildungen S. 106–110.

<sup>10</sup> MGH Const. 2 S. 548 ff. Nr. 418 f. und BF 1484, 1486 (WINKELMANN, Acta 1 S. 232 f. Nr. 255 f.).

<sup>11</sup> Vgl. STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 61–65 und auch ANTINORI, Raccolta 2 S. 91–94.

Die Abruzzen blieben auch weiterhin eine Region mit gewissermaßen verstärkt antikaiserlichen Tendenzen; diese reichten bis in die vierziger Jahre und gingen keineswegs nur von den Adeligen – jedoch immer wieder auch von ihnen –, sondern ebenfalls von den Städten aus; dabei suchten die Widersacher des Kaisers auch Unterstützung beim Papst<sup>12</sup>.

Zeit	Kämmerer	Oberkämmerer	Sekret
1238	(Maior de Plancatone) / Thomas de Acco	(Maior de Plancatone) / (Johannes de Senicio) / Thomas de Acco	(Maior de Plancatone)
1239	Thomas de Acco / Criscius Amalfitanus	Thomas de Acco / Criscius Amalfitanus	
1240	Criscius Amalfitanus	Criscius Amalfitanus	
1241			
1242	[Riccardus de Sancto Germano]		
1243			
1244			
1245			
1246			
1247			
1248			
1249			
1250		Nicolaus Frizia	

Tab. 2: Verteilung der Finanzbeamten in den Abruzzen

Zur zeitlichen Verteilung der höchsten Ämter in den Abruzzen (Tab. 1 und 2)<sup>13</sup>:

Für die Justitiare sieht die Überlieferung in den Abruzzen nicht schlecht aus. Durch den Nachweis einer sechsjährigen Amtszeit für Rao de Aversa sind die Lücken bis zum Beginn der dreißiger Jahre nur sehr gering, was eigentlich verwundert: Im Falle der Abruzzen fänden sich durchaus plausible Ursachen für ein mögliches Fehlen einer geordneten Beamtenstruktur. Es wäre denkbar, daß eine Besetzung der höchsten Ämter gerade während der Zeit der Konfrontation mit dem Grafen Thomas de Celano gar nicht stattgefunden hatte<sup>14</sup> – immerhin hatte der Graf lange Jahre die Justitiariatsgewalt zumindest auf der Ebene der Gerichtsbarkeit selber inne – und Ähnliches könnte auch für die Finanzbeamten, also die Kämmerer bzw. Oberkämmerer, gelten: Wo der Kaiser keine ausgeprägten Machtmittel besaß, dort war auch der Fiskus oder allgemeiner die kaiserliche Finanzkontrolle nur bedingt existent.

Für die folgende Zeit ist 1226 als politische Zäsur anzusehen: Nach weiteren Konflikten mit Thomas schien für den Kaiser das Faß nun vollends übergelaufen zu sein. Der Graf wurde seiner Rechte enthoben

<sup>12</sup> Zur weiteren Entwicklung der Grafschaft sowie deren Auswirkung auf die Provinz Abruzzen siehe bei CLEMENTI, L’Abruzzo S. 231–251, speziell ab S. 241.

<sup>13</sup> Grundsätzlich gilt für diese Tabellen wie auch für alle entsprechenden in den anderen Kapiteln: Aufgenommen wurden die Justitiare sowie die Finanzbeamten, also die (Ober-)Kämmerer, Sekreten und (Ober-)Prokuratoren. Wenn eines der Ämter in der entsprechenden Provinz nicht vertreten ist, so wird die entsprechende Spalte gelöscht und erscheint somit nicht in der Tabelle. Beamte, die im gleichen Jahr tätig waren (zum Teil auch als Kollegen), sind mit einem Schrägstrich (/) getrennt. Eine exakte chronologische Reihenfolge innerhalb der Jahre ist nicht beabsichtigt, da es sich hier nur um eine Namensdokumentation handelt: Der Leser soll sich vornehmlich einen Überblick darüber verschaffen können, wie gut die Überlieferung bzw. Besetzung der Ämter während der gesamten Herrschaftszeit Friedrichs II. ist. Namen in runden Klammern (...) deuten darauf hin, daß die jeweilige Amtszeit nicht exakt angegeben werden kann; in der Regel muß man sich mit „vor 12XX“ oder „nach 12XX“ zufrieden geben, was bedeutet, daß der betrachtete Name durchaus einige Jahre nach vorne oder hinten zu verschieben wäre. Natürlich ist damit wenigstens die hypothetische Auffüllung einiger leer gebliebener Jahre denkbar. Namen in eckigen Klammern [...] weisen darauf hin, daß die Amtszuweisung aller Wahrscheinlichkeit falsch oder zumindest zweifelhaft ist.

<sup>14</sup> Man beachte: Die Handlungen des Rao de Aversa beispielsweise sind ausschließlich für den Beginn seiner Amtszeit belegt; die Ausweitung seiner Amtszeit bis 1229 erfolgt aus dem Nachlaß Kamps.

und Friedrich II. befahl dem Justitiar der Terra di Lavoro, Rogerius de Galluccio, die Grafschaft Molise mitzuverwalten<sup>15</sup>. Möglicherweise galt eine solche Maßnahme auch für das (Ober-)Kämmereramtsamt, also die Finanzverwaltung, ohne daß sich für eine solche These Quellen erhalten haben.

Ab 1231 bis zum Tode des Kaisers sind die Justitiare für die Abruzzen zwar nicht ganz vollständig, so doch repräsentativ überliefert; Beamte wie Johannes de Campana oder der namentlich nicht genannte Justitiar „nach 1248 Mai 3“ können zeitlich nicht exakt eingeordnet werden. Es wäre also hypothetisch möglich, die „weißen“ Jahre 1243–1245 und 1249 mit ihren Amtszeiten zu füllen, doch muß dies Spekulation bleiben. Die Amtsträger der Jahre 1239 und 1240 sind jedoch, dank dem Registerfragment, lückenlos nachvollziehbar.

Bei den Finanzbeamten sieht die Situation karger aus: Erst ab 1238 ist eine Reihenfolge zu dokumentieren, die allerdings in Friedrichs letzten Herrschaftsjahren arge Lücken aufweist. Für die Zeit vor 1238 könnten die Beamten Maior de Plancatone sowie Johannes de Senicio einige Jahre auffüllen, da für ihre Amtszeiten jeweils nur ein terminus ante quem angegeben werden kann.

Zu den Ämtern der Finanzverwaltung sind folgende Bemerkungen wesentlich: Zum einen ist der in den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts in fast allen Provinzen anstehende Übergang vom (Ober-)Kämmerer zum (Ober-)Prokurator auch in den Abruzzen deutlich zu erkennen<sup>16</sup>, wobei die „Krise des Kämmereramtes“<sup>17</sup>, also die Ersetzung des früheren Titels durch das Amt des Sekretens bzw. Oberprokuratoren, in den Abruzzen erst etwa ein Jahrzehnt nach allen anderen Provinzen einsetzte; zum anderen ist auffällig, daß es keinerlei Unterscheidung zwischen dem *camerarius*, dem *magister camerarius* und teilweise auch dem *magister procurator* gab. Beamte wie Thomas de Acco und vor allem Criscius Amalfitanus sind mit allen Titeln nachweisbar, wobei eine eventuell denkbare zeitliche Strukturierung, also eine Art Übergang vom Kämmerer- zum Oberkämmereramtsamt oder vice versa, nicht wirklich auszumachen ist. Eine in der älteren Forschung ausgiebig untersuchte und vehement vertretene klare Unterscheidung zwischen beiden Ämtern<sup>18</sup> ist also zumindest für die Abruzzen abzulehnen.

### Die Justitiare

#### RICCARDUS DE OFENIS

1221 Januar<sup>19</sup> – 1221 Juni 26<sup>20</sup>

Möglicherweise handelt es sich um jenen Riccardus, der zusammen mit Perronus de Ofena für die Zeit von 1209 bis 1220 als Stadtherr von Montecorvino (abgegangen bei Pietramontecorvino) belegt ist<sup>21</sup>. Die Familie der *de Ofenis* oder *de Ofena* ist als baronale Adelsfamilie der Abruzzen bekannt<sup>22</sup>.

Riccardus ist als Justitiar lediglich in zwei Urkunden überliefert; in einer nahm er seine Pflichten als oberster Gerichtsherr seiner Provinz wahr und lud die Stadtherren von Troia wegen des Vorwurfs der Belästigung eines Propstes zu sich zur nächsten allgemeinen Sitzung vor. Die zweite Erwähnung findet sich in einem Schreiben Papst Honorius' III., in dem dieser sich über die Belästigungen des *magister iustitiarius* sowie zweier weiterer Justitiare – einer davon eben Riccardus – gegenüber der Stadt Rieti beschwerte. Rieti lag scharf an der Grenze zwischen den Abruzzen und dem Patrimonium Petri und wurde von Honorius III.

<sup>15</sup> JAMISON, I Conti di Molise S. 166 f. Nr. 10. Zu betonen ist, daß die Grafschaft Molise natürlich nicht identisch ist mit der Provinz Abruzzen, doch reichte die Grafschaft weit in das Verwaltungsgebiet der Abruzzen hinein (vgl. bei CLEMENTI, L' Abruzzo S. 236).

<sup>16</sup> Wie bereits angemerkt, ist das Amt des Sekretens mit Maior de Plancatone als Vertreter in der Tabelle zwar aufgeführt, doch für die Verwaltungsgeschichte vollkommen bedeutungslos: Der Diktator der entsprechenden Urkunde hatte das Sekretensamt wohl irrtümlich per Analogieschluß in den Norden des Königreichs transferiert.

<sup>17</sup> So die summarische Folgerung bei COLLIVA, Ricerche S. 276–292.

<sup>18</sup> COLLIVA, „Magistri camerarii“ e „camerarii“ S. 68 und DERS., Ricerche S. 211–341.

<sup>19</sup> BFW 12672; HB 2 S. 107.

<sup>20</sup> BFW 6470; THEINER, CD dominii temporalis S. Sedis 1 S. 67 f. Nr 109: Honorius III. verbot einigen Justitiaren, unter anderem auch dem Riccardus de Ofenis, die dem Patrimonium Petri zugehörige Stadt Rieti zu belästigen; zwar wurde Riccardus nicht mit vollem Titel (also auch der räumlichen Zuständigkeit) genannt, doch läßt sich aufgrund der zeitlichen Nähe zu der ersten Erwähnung (BFW 12672) annehmen, daß Riccardus noch immer für die Abruzzen zuständig war, zu der ja auch die Stadt Rieti gehörte.

<sup>21</sup> KAMP, Kirche und Monarchie 1 S. 280.

<sup>22</sup> ANTINORI, Raccolta 2 S. 103. Ein relativ früher Nachweis findet sich für 1188 (Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.4.9 [Familiae officialium]).

als Eigentum eingefordert. Erstaunlich ist der Zeitpunkt dieser Kontroverse: So kurz nach Friedrichs II. Kaiserkrönung bereits derartige Spannungen zwischen Papst und Kaiser hervorzurufen, lag sicherlich nicht im Interesse des Staufers; womöglich handelten die drei Angeklagten auf eigene Faust.

*T. DE AMITERNO*

1221 Juni 26<sup>23</sup>

T. war der zweite Justitiar, der in jenem Beschwerdebrief des Papstes an den *magister iustitiarius* des Königreichs namentlich genannt wurde (s.o.). Leider fehlt es an jeder räumlichen Definition seines Amtes, so daß die abruzzesische Variante lediglich als Hypothese angegeben werden kann: Kein anderer Justitiar hätte allein aus geographischen Gründen Interesse und Möglichkeiten gehabt, die Stadt Rieti zu behelligen<sup>24</sup>. Das Justitiariat in der Anfangszeit der zwanziger Jahre ist also als phasenweise doppelt besetzt zu interpretieren.

[*THEODINUS DE PESCOLANCIANO*

1221 Dezember<sup>25</sup>]

Zur – eher unwahrscheinlichen – Tätigkeit des Beamten in den Abruzzen siehe im Kapitel „Terra di Lavoro“, wo Theodinus ebenfalls möglicherweise als Justitiar tätig war.

*RAO DE AVERSA*

1224 Juni 18<sup>26</sup> – 1229<sup>27</sup>

Die *de Aversa* waren eine weitverzweigte Familie, deren einzelne Linien nur schwer zu verfolgen sind; sie sind von der Mitte des 12. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts mannigfaltig nachweisbar<sup>28</sup>. Rao selbst war Baron in den Abruzzen und vorübergehend zuständig für die Bewachung von Gefangenen<sup>29</sup>. Aller Wahrscheinlichkeit nach stammte er von Rahulfus IV. ab, der Graf von Aversa war<sup>30</sup>.

Rao ist vor allem durch einen Streitfall des Abtes Robertus von S. Maria della Noce gegen Rainaldus de Sangro in der Überlieferung gesichert: Der Abt beschwerte sich persönlich beim *magister iustitiarius* Henricus de Morra, der die Angelegenheit wiederum an den abruzzesischen Justitiar weiterleitete. Rao lud zur *curia*, der Streit konnte aber erst in zweiter Instanz geklärt werden.

Rao de Aversa wurde außerdem in einem Mandat des Kaisers an den späteren Justitiar Boemundus Pissonus erwähnt<sup>31</sup>; dabei ging es um die Bestrafung kleinerer Adelsgruppen, die wohl um 1230<sup>32</sup> in den Abruzzen gegen den Kaiser aufbegehrten. Führender Kopf des Widerstands war Corradus de Luccinano, der einige Kastelle gegen Friedrich II. hielt.

[*RAINALDUS DE AVELLA*

1227 September 24<sup>33</sup>]

In einem Schreiben Papst Gregors IX. an den Bischof von Venafro wurde ein *capitaneus Aprutii* namens Rainaldus de Avella erwähnt, der die Besetzung einiger Kastelle in den Abruzzen vorzunehmen hatte. Für die Kaiserzeit Friedrichs II. ist außer dieser kurzen Erwähnung über Rainaldus nur noch bekannt, daß er vom Herrscher drei Kastelle erhielt, welche zuvor von Gualterius de Cicala konfisziert worden waren<sup>34</sup>, und daß er zu den *barones in iustitiariatu Terre Laboris* zählte, die einen lombardischen Gefangenen zu bewachen hatten<sup>35</sup>. Die *de Avella* waren Stadtherren von Avella, zumindest ist dies für 1224 nachweisbar<sup>36</sup>.

<sup>23</sup> BFW 6470; THEINER, CD dominii temporalis S. Sedis I S. 67 f. Nr. 109.

<sup>24</sup> Die Angabe in den Registern der Regesta imperii, T. de Amiterno sei „iustitiar in Sicilien“ gewesen, ist sehr mißverständlich, da auf den ersten Blick die Insel des Königreichs gemeint zu sein scheint, was aber augenscheinlich unmöglich ist.

<sup>25</sup> JAMISON, I Conti di Molise S. 164 f. Anm. 9. Vgl. auch dies., Administration S. 54 ff. Nr. 4.

<sup>26</sup> JAMISON, Significance S. 73 f.

<sup>27</sup> Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.5.3 (Elenchus officialium); die dortige Angabe ist ohne Quellennachweis.

<sup>28</sup> Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.4.2 (Familiae officialium).

<sup>29</sup> ANTINORI, Raccolta 2 S. 103; ob und in welcher Form Petrus de Aversa, der in der Aufzählung der Barone unmittelbar nach Rao genannt wurde, mit diesem verwandt war, ist nicht nachprüfbar.

<sup>30</sup> CANDIDA GONZAGA, Memorie 2 S. 103.

<sup>31</sup> BF 3012; CV 929.

<sup>32</sup> Zur zeitlichen Einordnung, die in Zusammenhang mit den Unterhandlungen zwischen Friedrich II. und Papst Gregor IX. hinsichtlich des Friedens von San Germano standen, siehe bei CLEMENTI, L' Abruzzo S. 247–251.

<sup>33</sup> SAVINI, Septem dioceses S. 34 Nr. 15.

<sup>34</sup> Zum Folgenden siehe BFW 8479; CAPASSO, Historia diplomatica S. 31 f. Nr. 57.

<sup>35</sup> BF 2654; CV 335 (97).

<sup>36</sup> Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.4.2 (Familiae officialium).

Rainaldus war ein Neffe des Riccardus de Montenigro und galt auch nach dem Tod des Kaisers als „Verfolger der Kirche“, was auf einen hohen Grad an Loyalität gegenüber Friedrich II., wohl aber auch gegenüber seinen Söhnen, schließen läßt<sup>37</sup>.

Es ist wohl kaum anzunehmen, daß Rainaldus als höchster Verwaltungsbeamter der Abruzzen tätig war: Der Titel *capitaneus*, der für die gesamte Herrschaftszeit Friedrichs II. ohnehin ein komplexes und verwaltungsgeschichtlich nur schwer einzuordnendes Amt impliziert, dürfte auf ein vorübergehend rein militärisches Amt hinweisen. Möglicherweise stand aber auch Rainaldus' Herrschaft über die Stadt Alife<sup>38</sup> im Zusammenhang mit der Erwähnung im genannten päpstlichen Schreiben, zumindest falls man annimmt, daß die nur für 1233 nachweisbare Stadtherrschaft auf frühere Jahre ausgedehnt werden kann.

#### PHILIPPUS DE ZUNCULO

1231 Februar 15<sup>39</sup> – 1231 Oktober<sup>40</sup>

Überliefert ist nur die Ernennungsurkunde des Philippus, diese überdies nur als Eintrag in den Excerpta Massiliensia. Bemerkenswert ist die in den Quellen weitgehend singuläre Titelnennung, die die Abruzzen nicht *expressis verbis* als Provinz benannte, sondern dieselbe durch ihre Grenzen beschrieb<sup>41</sup>. Die letzte Nennung des Philippus betrifft den Erlaß des Kaisers zur Verstaatlichung der Färbereien, die ursprünglich in den Händen der Juden gelegen hatten<sup>42</sup>.

Über die Person des Philippus, seine Herkunft und Verwandtschaftsverhältnisse ist in den Quellen nichts bekannt<sup>43</sup>, außer daß er zum Adel des Prinzipats zu zählen ist<sup>44</sup>. In den dreißiger Jahren war er noch in verschiedenen Ämtern für den Kaiser tätig<sup>45</sup>. Vor Oktober 1239 ist er ein weiteres Mal nachweisbar, diesmal als Justitiar der Terra di Bari<sup>46</sup>. Daß er aber während all dieser Jahre mit zu den wichtigen und hochstehenden Beamten gezählt haben mußte, beweist etwa jenes Mandat Friedrichs II. vom 1. März 1240, in dem der Kaiser eine Vielzahl der höchsten Beamten – vornehmlich Justitiare, Sekreten und Kämmerer – dringlich zu sich nach Foggia zum dort abzuhaltenden Hoftag befahl<sup>47</sup>, wahrscheinlich um Verwaltungs- und Wirtschaftsfragen zu klären. Unter diesen hochrangigen Funktionären befand sich unter anderem auch der Justitiar Philippus de Zunculo.

<sup>37</sup> Zur Gegnerschaft dem Papsttum gegenüber siehe CAPASSO, *Historia diplomatica* S. 31 f. Nr. 57: *Rainaldus de Avella nepos Riccardi de Monte Nigro persecutor ecclesie*.

<sup>38</sup> KAMP, *Kirche und Monarchie* 1 S. 217.

<sup>39</sup> BF 1847; WINKELMANN, *Acta* 1 S. 608 Nr. 768.

<sup>40</sup> BF 1902; WINKELMANN, *Acta* 1 S. 621 Nr. 796.

<sup>41</sup> *Justitiarius a flumine Trinii et Sora usque ad fines regni*, vgl. WINKELMANN, *Acta* 1 S. 608 Nr. 768 Z. 35 f.

<sup>42</sup> BF 1902; WINKELMANN, *Acta* 1 S. 621 Nr. 796: Philippus wurde in diesem Registereintrag nicht explizit als *iustitiarius Aprutii* bezeichnet, doch kann Winkelmanns nicht begründeter Annahme der Weiterführung seines Amtes (ebenda S. 621 Anm. 7) möglicherweise zugestimmt werden, sowohl aus zeitlichen Gründen als auch aufgrund der räumlichen Nähe zur Provinz Terra di Lavoro, an die ein ähnliches Mandat mit gleichem Inhalt abgegangen war (BF 1901). Allerdings können auch andere Argumente vorgebracht werden, die dazu führen müßten, Philippus Ende 1231 schon als Justitiar der Terra di Bari zu vermuten: In jenem Mandat von Oktober/November 1231 wurden die Justitiare der Terra di Lavoro, des Prinzipats und eben Philippus – ohne Nennung der Provinz – angesprochen (BF 1901 f.). Die früheren Inhaber jener Färbereien, also die Juden, sollten *ad archiepiscopum et logothetam* geschickt werden: Dieser Logothet war aber mit Sicherheit Andreas logotheta, der ab Sommer 1231 mit der Durchsetzung der neuen Wirtschaftsstatuten beauftragt war, und zwar ausdrücklich für ganz Apulien. Mit dem hier behandelten Schreiben des Kaisers könnte also möglicherweise eines der ersten Dokumente für die Realisierung der Wirtschaftsreformen vorliegen, und da Andreas logotheta ausschließlich in Apulien tätig war – und die Terra di Bari war ja bekanntlich eine der vier apulischen Provinzen –, müßte Philippus bereits Ende 1231 als Justitiar der Terra di Bari tätig gewesen sein. Zur Verstaatlichung der Färbereien siehe etwa STRAUS, *Juden* S. 38 ff. und 66 ff., ebenso aber auch STÜRNER, *Friedrich II.* Bd. 2 S. 211 f. (im Zusammenhang mit den allgemeinen Wirtschaftsreformen).

<sup>43</sup> Lediglich sein Sterbedatum kann geringfügig eingegrenzt werden: 1248/1249 war er bereits mit dem Attribut *quondam* versehen (*Quaternus de exadenciis et revocatis* S. 12).

<sup>44</sup> BF 2654; CV 335 (154).

<sup>45</sup> Wahrscheinlich als Beamter der Terra di Lavoro, vgl. BF 1839 (WINKELMANN, *Acta* 1 S. 607 Nr. 765), siehe S. 213. Ein weiteres Mal erschien Philippus im Zusammenhang mit einer Nachlaßregelung zusammen mit einem weiteren Beamten namens Riccardus de Bisaccia; da der Nachlaß an den Kastellan von Melfi zu übergeben war, ist Philippus in diesem Fall wohl der Basilicata zuzuordnen (siehe dort).

<sup>46</sup> Siehe S. 316.

<sup>47</sup> BF 2860; CV 661.

*ROBERTUS DE BUSSO*1231 Juli<sup>48</sup> – vor 1235 Mai<sup>49</sup>

Der bereits vier Jahre früher<sup>50</sup> im Dienst des Kaisers in den Abruzzen – als *provisor castrorum* – tätige und später unter Jacobus de Morra im *ducatus Spoletio* als Beamter nachweisbare<sup>51</sup> Robertus ist wie Riccardus de Molino 1239 als Baron in der Terra di Lavoro belegbar<sup>52</sup>. Er besaß ein Lehen bei Foggia (Celle San Vito)<sup>53</sup>. Unter den Anjou galten einige Mitglieder der Familie als *proditores*<sup>54</sup>.

Obwohl man eine zeitweilige Überschneidung der Amtszeiten von Philippus de Zunculo und Robertus in Kauf nehmen müßte, ist anzunehmen, daß letzterer bereits im Juli 1231 als Justitiar tätig war, und zwar bei einer Generalinquisition in S. Germano<sup>55</sup>. In der Forschung gilt er als ein „devoto e solerte funzionario“, der sich beim gewöhnlichen Volk durch seine repressiven Maßnahmen jedoch kaum beliebt gemacht haben dürfte<sup>56</sup>.

*HECTOR DE MONTEFUSCOLO*1235 Mai<sup>57</sup> – 1239 Februar<sup>58</sup>

Aus der aus Kampanien stammenden Familie der *de Montefusco* sind zahlreiche Beamte hervorgegangen, die z.T. sehr hohe Ämter innehatten, so etwa Goffridus als Justitiar in Kalabrien<sup>59</sup>, Riccardus als Justitiar der Capitanata<sup>60</sup> und der Terra di Bari<sup>61</sup>, wohl auch Corradus als Justitiar der Terra di Bari<sup>62</sup> oder Sancto als Provisor der Kastelle des Prinzipats und der Terra di Lavoro<sup>63</sup>. Die Familie ist bereits mit zahlreichen Mitgliedern in der Zeit der Normannenherrschaft vertreten, wie die Einträge im *Catalogus baronum* zeigen<sup>64</sup>. Der Chronist Riccardus bezeichnet ihn als *comestabulus Montis Fusculi*<sup>65</sup>, sein Name ist also wohl von einem früheren Amt her zu erklären. Tatsächlich ist er in diesem Amt in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhundert mehrere Male belegt<sup>66</sup>.

Obwohl der früheste Beleg in den Urkunden vom Anfang des Jahres 1238 herrührt<sup>67</sup>, ist der Beginn von Hectors anscheinend erster Amtszeit durch die Mitteilung des Riccardus de Sancto Germano eindeutig be-

<sup>48</sup> Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1231 (VII); vgl. auch ANTINORI, Raccolta 2 S. 99.

<sup>49</sup> Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1235 (IV–VI).

<sup>50</sup> BF 1924; WINKELMANN, Acta 1 S. 626 f. Nr. 804. Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1231 (VI), berichtet, daß Robertus vom damaligen Großhofjustitiar mit der Inquisition in *Sancto Germano et per totam terram Sancti Benedicti* beauftragt worden war. Ob dieser Auftrag im Zusammenhang mit seinem Amt als *provisor castrorum* stand oder eine Art Sonderkommission darstellt, kann ohne die Titelnennung bei Riccardus nicht entschieden werden.

<sup>51</sup> August 1242: *vicarius domini Jacobi de Morra sacri imperii generalis capitanei in Ducatu* (NESSI, Ducatu di Spoletio S. 937 f. Nr. 4).

<sup>52</sup> BF 2654; CV 335 (107 f.); Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1231 spricht von *baro de comitatu Molisii*, was aber a priori keinen Widerspruch darstellt, da beide Regionen zeitweilig gemeinsam verwaltet wurden.

<sup>53</sup> Vgl. den Eintrag im staufischen Teil des *Catalogus baronum* (ed. JAMISON) S. 281 Nr. 1410.

<sup>54</sup> FILANGIERI, Registri 15 S. 72: *Rhotarius proditor noster*; 6 S. 323: *Rogerijs proditor noster*.

<sup>55</sup> Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1231 (VII): ... *inquisitiones fiunt in Sancto Germano et per totam terram Sancti Benedicti per Robertum de Bussio iussu magistri iustitiarum de compagniis, falsariis, aleatoribus, tabernariis, homicidiis, vitam sumptuosam ducentibus, prohibita arma portantibus et de violentiis mulierum*. Betrachtet man sich die Gegenstände seiner Untersuchung, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Robertus nicht im Zuge seines Amtes als *provisor castrorum*, das er im Dezember des gleichen Jahres in den Abruzzen innehatte, eine solche Inquisition durchführen hätte können. Grundsätzlich zur Unterscheidung zwischen General- und Spezialinquisition siehe bei DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 224.

<sup>56</sup> PEDÌO, Giustizierati provinciali S. 174.

<sup>57</sup> Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1235 (IV–VI).

<sup>58</sup> HB 5 S. 313 ff., speziell S. 314; zur Argumentation vgl. BF 2448.

<sup>59</sup> Siehe S. 451.

<sup>60</sup> Siehe S. 281.

<sup>61</sup> Siehe S. 315

<sup>62</sup> Siehe S. 314.

<sup>63</sup> BF 1838; WINKELMANN, Acta 1 S. 606 f. Nr. 764; vgl. auch CD Salernitano 1 S. 156 Nr. 78. Siehe auch S. 203.

<sup>64</sup> *Catalogus baronum* (ed. JAMISON) S. 174 Nr. 971 f. (Guillelmus und sein Bruder Alexander, beide mit Gütern in der Nähe von Caserta), S. 118 Nr. 668 (Bernardus, Güter bei Potenza), S. 60 Nr. 352 (Goffridus und sein Vater Paganus mit Lehen bei Benevent), S. 74 ff. Nr. 410 f., 415 f., 419 (Guerrarius mit Lehen im Stammgebiet bei Avellino; zum *comestabulus* Guerrarius Näheres bei CUOZZO, Commentario S. 112 f. Nr. 410) und Nr. 425 (Helyas) sowie S. 102 Nr. 553 (Jordanus mit Gütern in Brienza; vgl. auch CUOZZO, Commentario S. 158 Nr. 553).

<sup>65</sup> Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1235 (IV).

<sup>66</sup> Stellvertretend MONGELLI, Regesto delle pergamene 2 S. 107 Nr. 1490 und S. 129 Nr. 1580.

<sup>67</sup> BF 2302; WINKELMANN, Acta 1 S. 629 Nr. 809.

legt. Möglicherweise hatte er, der wohl unmittelbar nach seiner Entlassung an den kaiserlichen Hof zu Friedrich gekommen war<sup>68</sup>, noch längere Zeit wichtige Funktionen in den Abruzzen inne, die er in Konkurrenz zu dem nur kurz amtierenden Tholomeus de Castillione ausübte (s.u.), bis der Kaiser sich gezwungen sah, die letzten Verwaltungsakten von Hector zu fordern, damit sie in die Hände des neuen Justitiars Boemundus gelangen konnten<sup>69</sup>. Da er in diesem Mandat jedoch noch immer als *fidelis* bezeichnet wurde, scheint die Übergabe des eigentlichen Justitiars Tholomeus durch Hector keinen nachhaltig negativen Einfluß auf die Beziehungen zum Kaiser gehabt zu haben.

#### G. DE SANCTO VICTORE

vor 1239 April 25<sup>70</sup>

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist G. weiter in eine zeitliche Nähe zu Rao de Aversa zu stellen, vielleicht in die Zeit um 1230:

Eine Urkunde des Großhofrichters Rogerius de Petra Sturnia von Ende April 1239 berichtet von *dominus G. de Sancto Victore et dominus R. de Aver. tunc iustitiiarii Aprutii*; der Großhofrichter schilderte zuerst die im Zusammenhang mit Lehnsstreitigkeiten vom Justitiar Hector durchgeführten Untersuchungen, deren Ergebnisse dieser nach Padua zur eigentlichen Gerichtssitzung schickte, und erwähnte anschließend ein Mandat an die Beklagten, das im Zusammenhang mit dem Streitobjekt stand und wohl vor allen Untersuchungen verfaßt worden war: Das Streitobjekt – ein zuletzt den Beklagten abgesprochenes Lehen – war in früherer Zeit denselben bereits zugesprochen worden, und zwar durch das genannte Mandat, das G. de Sancto Victore und R. de Aver. (d.i. Rao de Aversa) als Aussteller hatte. Das Ergebnis der Gerichtsverhandlung war also die Rücknahme des Beschlusses der beiden Justitiare.

Zeitlich bedeutet dies aber, daß G. de Sancto Victore und R. de Aver. vor Hector amtiert haben müssen.

#### THOLOMEUS DE CASTILLIONE

nach 1239 Februar<sup>71</sup> – vor 1239 Oktober 13<sup>72</sup>

Die ursprünglich mailändische Familie der *de Castillione* (oder auch *de Castellione*), die als ihren Stammsitz die südwestlich von L'Aquila gelegene Burg Castiglione innehatte<sup>73</sup>, brachte einige hochrangige Beamte hervor, die sich in Friedrichs II. Dienst auszeichneten, ebenso allerdings auch Anhänger des Papsttums. Zu den ersteren sind zu zählen: Bartholomeus, der Sohn des Tholomeus und Kastellan in den Abruzzen<sup>74</sup>, sowie Robertus, wahrscheinlich Bruder des Tholomeus<sup>75</sup>, der zweimal als Generalvikar in der Mark Ancona die staufische Sache gegen das Papsttum vertrat<sup>76</sup>; auf geistlicher Seite ist zu nennen: Jacobus, Sohn des Tholo-

<sup>68</sup> BF 2514; CV 75.

<sup>69</sup> BF 2615; CV 257.

<sup>70</sup> HB 5 S. 313 ff., speziell S. 314.

<sup>71</sup> Die zeitliche Eingrenzung erfolgt aufgrund der Amtszeit seines Vorgängers Hector de Montefusco.

<sup>72</sup> BF 2514; CV 80.

<sup>73</sup> *Catalogus baronum* (ed. JAMISON) S. 191 Nr. 1031 und CUOZZO, *Commentario* S. 307 Nr. 1031; zur Lokalisierung der Burg Castiglione siehe Guida d'Italia 17 S. 143.

<sup>74</sup> Kastellan der *Rocca de Macclatumone*: BF 2569 (CV 194) und BF 2619 (CV 249); siehe auch FILANGIERI, *Registri* 9 S. 66 und 16 S. 6. Zur Familie allgemein siehe bei MUGNOS, *Teatro genologico* 1 S. 253 f.

<sup>75</sup> Zur Person siehe OHLIG, *Studien* S. 119 f.

<sup>76</sup> Vgl. OHLIG, *Studien* S. 115. Ob das Mandat vom 12. Februar 1240, in dem Robertus befohlen wurde, einem Magister Johannes de Palmerio freies Geleit zu gewähren, bereits in die Zeit seiner Funktion als Generalvikar fällt, ist sehr wahrscheinlich: Der Weg dieses Johannes führte von San Flaviano über Norcia, Cascia und Foligno (BF 2812; CV 586), wobei Norcia und Cascia in das Einflußgebiet der Mark Ancona zu zählen sind. April 1240 bis Oktober 1242: BF 3034 (CV 962), BF 3314 (WINKELMANN, *Acta* 1 S. 324 f. Nr. 367), BF 3328 (vgl. auch COLUCCI, *Antichità Picene* 21,2 S. 21), BFW 13411 f.; am 14. Dezember 1242 wurde Robertus in einer Urkunde der Stadt Fermo als deren Podestà bezeichnet (BFW 13435), wobei er mit ziemlicher Sicherheit nicht mehr als Generalvikar fungierte (erste sichere Erwähnung seines Nachfolgers Friedrich von Antiochia am 3. Dezember des gleichen Jahres, vgl. BFW 13527); April 1246 bis November 1248: BFW 13571 (HB 6 S. 416), BFW 13634 (vgl. auch ACQUACOTTA, *Memorie di Matelica* S. 75 f.), BFW 13690 (dort nur als kaiserlicher Generalvikar genannt); vgl. die zeitlich zu knapp bemessenen Daten bei KAMP, *Kirche und Monarchie* 2 S. 935. Weitere Ämter des Robertus: Podestà von Fermo (1242; s.o.) und Podestà von Cremona (1245; vgl. *CD Cremonae* 2 S. 186 f. und *Annales Cremonenses* S. 17). Zur Frage, ob es dieser Robertus war, der noch 1269 als Rebell genannt ist (BFW 14466), siehe KAMP, *Kirche und Monarchie* 2 S. 935 Anm. 159.

Ob auch der 1240 als Unterbeamter in Arezzo tätige Fridericus de Castellione (BFW 13313) zu dieser Familie zu rechnen ist, geben die Quellen nicht preis.

meus und Erzbischof von Reggio di Calabria (Mai 1259 bis Juni 1277)<sup>77</sup>. Es finden sich jedoch bereits in der Normannenzeit zahlreiche Belege zu ihrem Wirken im Adel<sup>78</sup>.

Als handelnder Justitiar in den Abruzzen ist Tholomeus in den Quellen kaum faßbar – lediglich die allen oberen Beamten anbefohlene schriftliche Fixierung und Meldung aller Unterbeamten ist auch für Tholomeus belegt<sup>79</sup> –, die zeitliche Einordnung vor Boemundus Pisonus dagegen ist durch die Urkunden ganz klar nachweisbar<sup>80</sup>.

Im Jahr zuvor diente Tholomeus dem Kaiser als Kapitän im Komitat von Arezzo<sup>81</sup>, 1239/40 als Justitiar im Val di Crati<sup>82</sup>. Er besaß mehrere Lehen bei Benevent<sup>83</sup> und war Baron der Abruzzen<sup>84</sup>.

#### BOEMUNDUS PISSONUS<sup>85</sup>

1239 Oktober 10<sup>86</sup> – 1240 Mai 5<sup>87</sup>

Über Boemundus' Handlungen als Justitiar – über seine Herkunft und seine Familie schweigt sich die einschlägige Literatur aus – sind wir einzig und allein durch das Registerfragment informiert. Boemundus scheint seine Aufgaben, die neben den üblichen gerichtlichen Untersuchungen und Geldbeschaffungsmaßnahmen<sup>88</sup> entsprechend der verschärften politischen Gangart auch zahlreiche Gefangennahmen, Vertreibungen und Gütereinziehungen beinhalteten<sup>89</sup>, zur Zufriedenheit des Kaisers ausgeführt zu haben; zumindest fanden seine Leistungen in den Mandaten ausgiebig Belobigung<sup>90</sup>.

In weiteren Ämtern ist Boemundus nicht nachweisbar.

#### STEPHANUS DE ANGLONE

1241 März<sup>91</sup> – 1241 Dezember<sup>92</sup>

Stephanus, aus einer in den Abruzzen begüterten Grafenfamilie stammend<sup>93</sup>, ist nur eines der Mitglieder aus dem Hause der *de Anglone*, die im 13. Jahrhundert tatkräftig in der Politik oder Verwaltung in Sizilien mitgewirkt haben. Weiter zu nennen sind etwa der stauferfreundliche Rogerius (Erzbischof von Siponto, 1219–1256)<sup>94</sup>, dessen Bruder Benedictus, der Friedrich II. als *valettus* nach Deutschland folgte<sup>95</sup>, Guillelmus, der 1239/40 Justitiar im östlichen Teil Siziliens war<sup>96</sup>, sowie Burellus, ein Neffe des Rogerius, der anfangs

<sup>77</sup> Zu ihm siehe KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 933–936.

<sup>78</sup> Berardus, Lehnsmann des Grafen Robertus de Aprutio, mit zahlreichen Lehen in den Abruzzen (Catalogus baronum [ed. JAMISON] S. 191 Nr. 1031, S. 244 f. Nr. 1191 und 1194, sowie CUOZZO, Commentario S. 307 Nr. 1031); Gualterius (wohl identisch mit Gualterius Gentilis) mit Lehen bei Pescara (Catalogus baronum [ed. JAMISON] S. 213 Nr. 1101 und S. 243 Nr. 1189; siehe auch die kurze Bemerkung zu Gualterius bei CUOZZO, Commentario S. 332 Nr. 1101) und Mulippus Johannes, der in der Umgebung von L'Aquila begütert war (Catalogus baronum [ed. JAMISON] S. 235 Nr. 1168 und S. 238 Nr. 1176).

<sup>79</sup> Auch BF 2448, ein Mandat an den Justitiar der Abruzzen, nennt keinen Namen, so daß die Zuordnung der dort dokumentierten Handlungen an Tholomeus nur cum grano salis vorgenommen werden kann.

<sup>80</sup> BF 2546; CV 141 (Mandat an Boemundus Pisonus): ... *Tholomeo de Castellione tunc iustitiario Aprutii predecessori tuo*.

<sup>81</sup> PASQUI, Documenti della città d'Arezzo 2 S. 222 f. Nr. 530.

<sup>82</sup> Belege und Funktion siehe S. 424.

<sup>83</sup> S. Croce del Sannio und Casalvatico, vgl. die staufischen Einträge im Catalogus baronum (ed. JAMISON) S. 279 f. Nr. 1394.

<sup>84</sup> ANTINORI, Raccolta 2 S. 103.

<sup>85</sup> Auch *Piscionus*: BF 3012; CV 929.

<sup>86</sup> BF 2508 (CV 55), wo Tholomeus bereits als *iustitiarius Vallis Grate et Terre Jordane* bezeichnet wurde.

<sup>87</sup> BF 3083, 3085, 3088.

<sup>88</sup> BF 2527, 2541, 2545, 2548, 2560, 2614, 2655, 2698, 2756, 2761, 2762, 2772, 2804, 2819, 2823, 2825, 2841, 2855, 2862, 2877, 2897, 2930, 2946, 2956, 2961, 2969, 2976, 2986, 3000, 3008, 3025, 3035, 3083, 3085 und 3112.

<sup>89</sup> BF 2508, 2512, 2610, 2612, 2654, 2752, 2790, 2794, 2821, 2830, 2906, 3012 und 3088.

<sup>90</sup> Vgl. BF 2804; CV 576.

<sup>91</sup> BF 3191, WINKELMANN, Acta 1 S. 662 Nr. 865.

<sup>92</sup> BF 3243, WINKELMANN, Acta 1 S. 665 f. Nr. 873; siehe auch STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 206 Anm. 86.

<sup>93</sup> Zur Familie, die sich aus einer Seitenlinie der *Borelli* entwickelte, siehe RIVERA, Per la storia dei Borelli S. 48–92 (mit ausführlichem Stammbaum am Ende); DE FRANCESCO, Origini del feudalesimo S. 661–671; CELIDONIO, Valva e Sulmona 2 S. 151 ff. Siehe auch KAMP, Verwaltungsreformen S. 139 und MANSELLI, Anglona Sp. 636 f. Die Familie der *de Anglone* (oder: *de Anglone*) besaß auch einige Lehen in der an die Grafschaft Molise angrenzenden Capitanata, vgl. den staufischen Teil des Catalogus baronum (ed. JAMISON) S. 277 Nr. 1376 f. (Riccardus de Anglone) und S. 278 Nr. 1385 (Guillelmus de Anglone).

<sup>94</sup> Zu ihm bei KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 534–537.

<sup>95</sup> MERCATI, Pergamene di Melfi S. 303–311 Nr. 9, speziell S. 307.

<sup>96</sup> Also *iustitiarius Sicilie citra flumen Salsum*; zu Guillelmus siehe S. 472.

Parteiläufer Konrads IV. war, später aber zu Innozenz IV. überwechselte<sup>97</sup>. Stephanus selbst war zuvor bereits zweimal als Justitiar für Friedrich II. tätig gewesen<sup>98</sup>. Er war in der Terra di Lavoro begütert<sup>99</sup>.

Die Belege, die Stephanus als Justitiar in den Abruzzen dokumentieren, zeigen ihn als unauffälligen Beamten, zuverlässig auch bei geheimen Anordnungen<sup>100</sup>; die Mandate bewegen sich jedoch größtenteils im ganz normalen Administrationsbereich<sup>101</sup>.

*N.N.*

um 1242 Mai/Juni<sup>102</sup>

Der namentlich nicht genannte Beamte wurde vom Kaiser aufgefordert, nach Sardinien übersiedelnde Familien vor Belästigungen zu schützen. Mehr ist nicht bekannt. Möglicherweise handelt es sich um Stephanus de Anglone, dessen Amtszeit dann bis in die Mitte des Jahres 1242 ausgeweitet werden könnte.

*HECTOR DE MONTEFUSCOLO*

vor 1246 Oktober<sup>103</sup>

Daß Hector möglicherweise nach seiner dreijährigen Amtszeit (s.o.) ein zweites Mal als Justitiar in den Abruzzen tätig war, ergibt sich aus einem Mandat an einen seiner Nachfolger, Riccardus de Molino, in dem er als *dudum regionis eiusdem iustitiarius* bezeichnet wurde. Seine Einordnung vor Johannes de Campana folgt aus der Narratio des bei Winkelmann gedruckten Mandats.

*JOHANNES DE CAMPANA*

vor 1246 Oktober<sup>104</sup>

Ende des 12. Jahrhunderts ist im Umfeld des Grafen von Avellino, Paganus de Parisio, ein Johannes de Campana belegt<sup>105</sup>; ob dieser mit dem hier betrachteten Johannes in verwandtschaftlicher Verbindung stand, ist unsicher.

Der einzige Beleg, der zu Johannes aufgefunden werden kann, ist jenes Mandat an Riccardus de Molino, in dem ersterer als *olim regionis ipsius iustitiarius* bezeichnet wurde. Schwerlich wird er mit jenem Johannes de Campania in Verbindung gebracht werden können, der als päpstlicher Notar tätig war und vor 1247 starb<sup>106</sup>.

*RICCARDUS DE MOLINO*

1246 Oktober<sup>107</sup> – 1246 Dezember<sup>108</sup>

Die *de Molino* (oder auch *de Molinis*) sind seit der Zeit König Rogers überliefert; spätestens ab 1152 standen sie im Rang eines Barons von Aversa und hatten anscheinend ein enges Verhältnis zum Kloster Montevergine<sup>109</sup>.

Der 1239 als Baron in der Terra di Lavoro<sup>110</sup> bezeichnete Riccardus – ob er in einer verwandtschaftlichen Relation zu Riccardus de Molina stand, der Ende des 12. Jahrhunderts als Lehnsträger in der Grafschaft Molise

<sup>97</sup> Zu Burellus siehe KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 536 und MANSELLI, Anglona Sp. 637.

<sup>98</sup> Justitiar in der Terra di Lavoro 1228–1231 und 1233–1235; siehe S. 185 und 187.

<sup>99</sup> Vgl. BF 2654; CV 335 (101), wo er als einer der *barones in iustitiatu Terre Laboris, quorum custodie singillatim comissi sunt prisonos Lombardi* aufgeführt ist.

<sup>100</sup> BF 3177; WINKELMANN, Acta 1 S. 658 f. Nr. 857.

<sup>101</sup> Vgl. BF 3243 bzw. WINKELMANN, Acta 1 S. 665 f. Nr. 873/I: Anordnungen zur Erhebung einer Kollekte.

<sup>102</sup> BF 3299; WINKELMANN, Acta 1 S. 680 Nr. 896.

<sup>103</sup> BF 1907; WINKELMANN, Acta 1 S. 623 f. Nr. 801. Zur Datierung, die bei Winkelmann und den Regesta imperii wohl fälschlich zu 1231 angegeben ist, siehe bei STHAMER, Studien S. 592 f.

<sup>104</sup> BF 1907; WINKELMANN, Acta 1 S. 623 f. Nr. 801. Zur Datierung, die bei Winkelmann und den Regesta imperii wohl fälschlich zu 1231 angegeben ist, siehe bei STHAMER, Studien S. 592 f.

<sup>105</sup> GARUFI, Per la storia S. 361–365 Nr. 3.

<sup>106</sup> BERGER, Registres d'Innocent IV Nr. 3495, 3603.

<sup>107</sup> BF 1904; WINKELMANN, Acta 1 S. 622 Nr. 798. Zur Datierung, die bei Winkelmann und den Regesta imperii wohl fälschlich zu 1231 angegeben ist, siehe bei STHAMER, Studien S. 592 f. PEDIO, Giustizierati provinciali S. 172 übernimmt ebenfalls unkommentiert die alte Datierung.

<sup>108</sup> BF 1924; WINKELMANN, Acta 1 S. 626 f. Nr. 804.

<sup>109</sup> CD Verginiano 3 S. 124–127 Nr. 231 (1136); MONGELLI, Regesto delle pergamene 1 S. 103 Nr. 312 (Schenkung an Montevergine) und S. 111 Nr. 349 (*baro Averse*).

<sup>110</sup> BF 2654; CV 335 (107); dort wurde er im Zusammenhang mit der Bewachung lombardischer Gefangener genannt.

nachgewiesen ist<sup>111</sup>, kann nicht beantwortet werden – ist in den Quellen vor allem durch zahlreiche Mandate belegt: Dabei ging es um die Durchführung von Vorladungen<sup>112</sup>, um Einsetzungen von Lehen<sup>113</sup>, die Eintreibung gewisser bisher versäumter *residua releviorum*<sup>114</sup>, die Untersuchung vorgebrachter Denunziationen<sup>115</sup> und andere Verwirklichungen des kaiserlichen Willens<sup>116</sup>. Belege für weitere Amtshandlungen fehlen, doch ist Riccardus kaum in Ungnade beim Kaiser gefallen, die eine abrupte Absetzung wahrscheinlich machen könnte (vgl. die späteren Ämter des Riccardus<sup>117</sup> oder die Rolle, die ihm als Adeliger der Terra di Lavoro später bei der Bewachung lombardischer Gefangener zugekommen ist).

*PETRUS DE SICO*<sup>118</sup>

1248 Mai 3<sup>119</sup>

Belegt nur in einem einzigen Dokument, wobei es um die Verstärkung einiger ungenügend befestigter Kastelle in den Abruzzen ging. Weiter ist bekannt, daß Petrus die Vasallen eines Lehnsherrn dazu anhalten sollte, ihren Herrn finanziell bei der Erlangung der Ritterwürde zu unterstützen<sup>120</sup>; den kaiserlichen Befehl konnte Petrus allerdings aus unbekanntem Gründen nicht mehr ausführen, so daß derselbe erneut seinem Nachfolger überbracht werden mußte.

Die ganz und gar unterschiedliche Lesung der Namen dieses Beamten – einmal Petrus de Sico, ein andermal Thomas de Cyra<sup>121</sup> – erschwert natürlich seine Identifizierung, zumal zu beiden Varianten in der einschlägigen Literatur kein weiterer Beleg auffindbar ist.

*N.N.*

nach 1248 Mai 3<sup>122</sup>

Die einzige Überlieferung dieses namentlich nicht genannten Justitiars handelt von der Vollziehung eines durch Petrus de Sico nicht ausgeführten Befehls. Möglicherweise handelt es sich um den gleichen Justitiar, der im Frühjahr des gleichen Jahres vom Kaiser eine Abhandlung über die Verwaltung vakanter Kirchengüter erhielt<sup>123</sup> sowie einige Anweisungen zur jährlichen Kollekte<sup>124</sup>.

*CONRADUS CAPANUS*

1250<sup>125</sup>

Die Familie der *Capani* stammte ursprünglich aus Cilento; sie ist schon zu Zeiten Heinrichs VI. belegt. Über Amtshandlungen des Conradus ist nichts belegt.

<sup>111</sup> Catalogus baronum (ed. JAMISON) S. 134 Nr. 746 und CUOZZO, Commentario S. 209 f. Nr. 746.

<sup>112</sup> BF 1904; WINKELMANN, Acta 1 S. 622 Nr. 798.

<sup>113</sup> BF 1906; WINKELMANN, Acta 1 S. 623 Nr. 800.

<sup>114</sup> BF 1907; WINKELMANN, Acta 1 S. 623 f. Nr. 801.

<sup>115</sup> BF 1909; WINKELMANN, Acta 1 S. 624 Nr. 802.

<sup>116</sup> Durchsetzung kaiserlicher Anordnungen, beschlossen auf einem Hoftag zu Barletta 1231 (BF 1910; WINKELMANN, Acta 1 S. 624 ff. Nr. 803); Einziehung eines *castrum* als Reichsgut (BF 1924; WINKELMANN, Acta 1 S. 626 f. Nr. 804).

<sup>117</sup> Die Gleichsetzung mit jenem *Riccardus de Molisio*, der in der Zeit zwischen Ende März und Ende April 1240 als *magister marescallo Siciliae* nachgewiesen ist (BF 2939, 3043), ist grenzwertig, doch aufgrund von Winkelmanns Lesung des Namens *Molis* (WINKELMANN, Acta 1 S. 624 Nr. 801 Anm. 1) nicht ganz von der Hand zu weisen.

<sup>118</sup> In einigen Überlieferungen auch *Thomas de Cyra* genannt, vgl. HB 4 S. 133 Anm. 1.

<sup>119</sup> BF 3696; WINKELMANN, Acta 1 S. 709 Nr. 933.

<sup>120</sup> BF 3750; HB 4 S. 133 f.

<sup>121</sup> PEDIO, Giustizierati provinciali S. 172 vermeldet die beiden Justitiare Thomas de Cyra und Thomas de Senis, beide zu Dezember 1231. Die Datierung stammt nicht, wie Pedio angibt, aus der Chronik des Riccardus de Sancto Germano, sondern aus einer Fußnote der Garufi-Edition (S. 175 Anm. 5), die sich wiederum auf die von WINKELMANN, Acta 1 S. 626 f. Nr. 804 beruft. Damit ist also von Pedio die bereits bei Riccardus de Molisio (*Molino*) beanstandete Falschdatierung kommentarlos übernommen worden. Thomas de Senis wird von Pedio mit HB 6 (!) S. 131–133 belegt, doch auf diesen Seiten befindet sich ein Schreiben des Kaisers von 1243. Recherchen in den Regesta imperii sowie in den anderen Bänden von Huillard-Bréholles auf den entsprechenden Seiten brachten keine Ergebnisse, weshalb dieser potentielle Justitiar nicht nachgewiesen werden kann.

<sup>122</sup> Die Einreihung kann lt. BF 3750 nur durch die Amtszeit des Vorgängers Petrus de Sico erfolgen.

<sup>123</sup> BF 3674; WINKELMANN, Acta 1 S. 697 ff. Nr. 921.

<sup>124</sup> BF 3676; WINKELMANN, Acta 1 S. 711 Nr. 936/I.

<sup>125</sup> CANDIDA GONZAGA, Memorie 1 S. 161.

*Die Kämmerer und Oberkämmerer*

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden beide Ämter zusammen behandelt, vor allem, da sich um 1239/40 eine terminologische Unsicherheit beim Kämmereramte – nicht nur im Konflikt zum aufstrebenden Amte des Prokurators bzw. Oberprokurators – bei ein und denselben Personen ergibt. Weitere Unterteilungen würden wegen dann notwendiger Doppelnennungen zu Verwirrung führen.

*MAIOR DE PLANCATONE*vor 1238<sup>126</sup>

Aus Bari stammend<sup>127</sup> – aus einer Familie, die schon einige Jahrzehnte dort der gehobeneren Schicht angehörte und auch noch unter Karl von Anjou belegt ist<sup>128</sup> –, ist Maior in den Quellen nur spärlich als Beamter in den Abruzzen nachweisbar. Unsere Informationen stammen von einer einzigen Urkunde, in der der Richter R. de Sancto Severino nach Bari geschickt wurde, um dort eine Geldmenge *a Maiore de Plancatone de Baro fideli nostro in quantitate quatuor milium unciarum, de ponenda videlicet ratione curie nostre de amministrazione quam dudum gessit in Aprutio et quam nuper gessit in Sicilia et Calabria de officio secretie* einzuholen<sup>129</sup>; im Gegensatz zu seinem Amte als Sekret in Messina, das hier explizit erwähnt ist, bleiben bei seinem Amte in den Abruzzen doch Zweifel offen. Die Identifikation als Kämmerer (oder Oberkämmerer) ist dennoch plausibel: Dessen Amte war ein spezifisch finanzadministratives, auch wenn zivilrechtliche Untersuchungen in zweiter Instanz zu seinem Aufgabengebiet zählten<sup>130</sup>; mithin ist Maior als Justitiar weitgehend auszuschließen, zumal für diese Zeit die Belegung des Justitiariats weitgehend gesichert ist und ja auf das Sekretenamte als Analogon verwiesen wird. Ein niedrigeres Amte als das des Kämmerers – etwa das eines Baiulus – ist aufgrund der vom Richter R. de Sancto Severino einzufordernden Geldsumme von 4000 Unzen nicht denkbar: Beachtet man, daß sich die jährlichen Einkünfte eines exemten Bistums in den Abruzzen – etwa Chieti Anfang des 14. Jahrhunderts – auf meist nicht mehr als 100 Unzen beliefen<sup>131</sup>, so kann Maior kaum ein unterer Beamter gewesen sein.

*JOHANNES DE SENICIO*vor 1238<sup>132</sup>

Die *de Senicio* (oder *de Sinicio*) stammten aus den Abruzzen und sind im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts als Feudalherren belegt<sup>133</sup>; aus ihrer Familie haben zahlreiche Mitglieder eine klerikale Laufbahn eingeschlagen, wobei einer sogar das Amte des Bischofs von L'Aquila innehatte<sup>134</sup>. Außerdem ist ein Pandulfus de Sinizo 1205 im Gefolge des Grafen Berardus de Loreto nachgewiesen<sup>135</sup> sowie 1258 ein Riccardus d. Johannis de Sinicio als Zeuge in einer Urkunde des Klosters Casanova<sup>136</sup>.

Johannes selbst ist nur in einer einzigen Urkunde bezeugt, dort wird er als *magister camerarius* bezeichnet<sup>137</sup>. In dieser Funktion hatte er dem Rainerius de Filecta dessen Güter aberkannt, da jener der Teilnahme

<sup>126</sup> KAMP, Kämmerer S. 73; dort auch zur zeitlichen Einordnung.

<sup>127</sup> Zu seiner Familie siehe etwa CD Barese 1 S. 98 Nr. 51 und S. 195 f. Nr. 105.

<sup>128</sup> Maior hatte wohl in eine Familie eingeheiratet, die einige Richter in Bari stellte; der Name seiner Frau ist überliefert, sie hieß Donata (CD Barese 1 S. 195 f. Nr. 105). Aus ihrer Verbindung ging ein Sohn namens Riccardus hervor, der in Bari begütert war (CD Barese 1 S. 187 f. Nr. 101 und 2 S. 26–31 Nr. 13). Bereits 1167 ist in einer Privaturkunde ein Maior Plancatonius erwähnt, der wohl zu den Vorfahren des hier betrachteten Maior zu zählen ist (CD Barese 1 S. 98 Nr. 51).

<sup>129</sup> BF 3094; CV 1068.

<sup>130</sup> KAMP, Verwaltungsreformen S. 126.

<sup>131</sup> *Rationes Decimarum Italiae, Aprutivm – Molisivm* S. 251; hier handelte es sich um Einkünfte aus den Zehnten, meist von Hafener oder Brückenabgaben.

<sup>132</sup> KAMP, Kämmerer S. 73; dort auch zur zeitlichen Einordnung. Vgl. auch BF 2906; CV 768.

<sup>133</sup> FILANGIERI, *Registri* 13 S. 36: Als Feudalherr ist Manentis de Senicio belegt; die Familie hatte ihren Stammsitz wohl östlich von L'Aquila auf dem inzwischen abgegangenen Kastell Sinizzo, vgl. KAMP, *Kirche und Monarchie* 1 S. 26. Ob es einen verwandtschaftlichen Konnex zu den *domini Senicii* aus dem *Catalogus baronum* (ed. JAMISON) S. 236 f. Nr. 1170 und 1173 gibt, ist nicht beweisbar.

<sup>134</sup> Nicolaus de Senicio, 1267–1294: MURATORI, *Antiquitates Italiae Medii Aevi* 6 Sp. 930 (Bischofsliste); weiterhin sind zu nennen: Andreas de Sinicio als päpstlicher Skriptor (1264, vgl. GUIRAUD, *Registres d'Urbain IV* Nr. 1262) und Jacobus de Sinicio (undatiert, in der Frühgeschichte von L'Aquila; Buccio di Ranallo, *Cronaca Aquilana* S. 7 ff.).

<sup>135</sup> KAMP, *Kirche und Monarchie* 1 S. 26 Anm. 78.

<sup>136</sup> MONACI, *Notizie e documenti* S. 173–177; ob es sich um den genannten Johannes handelt, kann nicht geklärt werden.

<sup>137</sup> BF 2906; CV 768; die Übersetzung von *magister camerarius* bei Böhmer mit „Großkämmerer“ ist unglücklich.

an der Ermordung eines städtischen Baiulus überführt worden war. Erstaunlich bleibt, daß diese Maßnahme von einem Kämmerer getroffen wurde, wo sie doch eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der Justitiare fallen sollte.

*THOMAS DE ACTO*<sup>138</sup>

1238 Juli 12<sup>139</sup> – vor 1239 Oktober 13<sup>140</sup>

Aus Sessa Aurunca stammend, wurde Thomas in den Urkunden sowohl *camerarius*<sup>141</sup> als auch *magister camerarius*<sup>142</sup> genannt, was zum einen damit erklärbar sein dürfte, daß um die Jahre 1238–1240 eine administrative Umstellung der Finanzbehörden vollzogen wurde, andererseits aber die Abruzzen die am weitesten in der Peripherie liegende Provinz war<sup>143</sup>, so daß dort die in der Forschung fest angenommene Zweiteilung des Kämmereramtes<sup>144</sup> möglicherweise im Pragmatismus des Behördenapparats diffundierte.

Die Dokumente, die mit Thomas in Verbindung gebracht werden können, weisen einige verwaltungstechnisch höchst interessante Aspekte auf: In einer Urkunde vom Juli 1238<sup>145</sup> beantwortete Friedrich II. eine Reihe von Anfragen des Oberkämmerers minuziös (das ursprüngliche Schreiben ist nicht mehr erhalten), wobei sowohl ad-hoc-Maßnahmen befohlen wurden, die in den Konstitutionen anscheinend keine Behandlung gefunden hatten und deshalb von Fall zu Fall behandelt werden mußten, als auch auf die Konstitutionen verwiesen wurde<sup>146</sup>: Der administrative Apparat war also stets auf die Lavierung zwischen geschriebenem Recht und rechtsetzender (aktueller) Äußerung des Herrschers angewiesen. Ein anderes Mandat vom 12. Juli 1238 spiegelt die Entwicklung von rein zentralistischer hin zu Privatwirtschaft wider<sup>147</sup>.

Wahrscheinlich war Thomas auch in den weiteren Jahren als Beamter für Friedrich II. tätig, obwohl die Quellen dezidiert keine Titel nennen: In einem Mandat vom 13. Oktober 1239 wurde Thomas – neben solch illustren Beamten wie den Justitiaren der Capitanata, der Abruzzen und der Terra di Bari – aufgefordert, diejenigen Beamten, die in seinem untergeordneten Dienst tätig waren, anzugeben<sup>148</sup>. Thomas wurde dort als *olim magister Aprutii* bezeichnet, scheint aber – bedenkt man die restliche Adressatenliste – weiterhin ein hohes Amt bekleidet zu haben. Anfang März 1240 erging an ihn ein Schreiben, das ihn aufforderte, beim Hoftag zu Foggia zu erscheinen<sup>149</sup>; auch hier stand er unter den höchsten Beamten des ganzen Königreichs.

*CRISCIUS AMALFITANUS*

1239 Oktober 10<sup>150</sup> – 1240 Mai 6<sup>151</sup>

Aus Capua stammend<sup>152</sup>, gehörte Criscius zweifelsohne jener aufsteigenden Bürgerschicht an, die in den dreißiger Jahren begann, in die staufische Finanzverwaltung einzudringen<sup>153</sup>. Der Umgang mit der intellektuellen wie klerikalen Oberschicht von Capua ist teilweise belegt<sup>154</sup>. Criscius' Sohn ist namentlich nachweis-

<sup>138</sup> Auch *de Acco*, vgl. WINKELMANN, Acta 1 S. 634 ff. Nr. 818 ff.

<sup>139</sup> BF 2370; WINKELMANN, Acta 1 S. 636 Nr. 820; vgl. auch KAMP, Kämmerer S. 73.

<sup>140</sup> BF 2514; CV 78; dort als *olim magister camerarius Aprutii* bezeichnet.

<sup>141</sup> BF 2369 f.; WINKELMANN, Acta 1 S. 636 Nr. 819 f.

<sup>142</sup> BF 2368; WINKELMANN, Acta 1 S. 634 ff. Nr. 818.

<sup>143</sup> Peripherie im Sinn des räumlichen Abstands zu den wesentlichen Herrschaftszentren Friedrichs II., also etwa Foggia.

<sup>144</sup> COLLIVA, „Magistri camerarii“ e „camerarii“ S. 68.

<sup>145</sup> BF 2368; WINKELMANN, Acta 1 S. 634 ff. Nr. 818.

<sup>146</sup> ... *ut iuxta sacrarum constitutionum nostrarum tenorem procedat* ..., vgl. ebenda S. 635 Z. 36.

<sup>147</sup> BF 2370; WINKELMANN, Acta 1 S. 636 Nr. 820: Verpachtung finanziell ineffizienter Wein- und Baumgärten in den Abruzzen. Zur Frage des Verhältnisses von Eigenhandel der Krone und Privatwirtschaft siehe auch MASCHKE, Wirtschaftspolitik S. 372 f.

<sup>148</sup> BF 2514; CV 78.

<sup>149</sup> BF 2860; CV 659.

<sup>150</sup> BF 2509; CV 66.

<sup>151</sup> BF 3095; CV 1069.

<sup>152</sup> BF 2644; CV 283, dort *Cressius Amalfitanus de Capua*. Die Familie hatte sich aus einem Nebenzweig der neapolitanischen Linie heraus entwickelt, vgl. Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.4.1 (Familiae officialium).

<sup>153</sup> Zum Namen *Criscius de Amalfia* siehe WINKELMANN, Acta 1 S. 662 Nr. 866. Zum Erfolg der Amalfitaner in der Finanzadministration siehe bei KAMP, Kämmerer S. 65–69. Möglicherweise ein Vorfahr des Criscius ist bereits im *Catalogus baronum* (ed. JAMISON) erwähnt: Johannes Amalfitanus aus Suessa (Sessa Aurunca): S. 168 Nr. 946.

<sup>154</sup> So heiratete ein Sohn des Criscius eine Nichte des Erzbischofs Jacobus von Capua (1227–1242), der wiederum in engem Austausch mit Petrus de Vinea stand. Zur Heirat: KAMP, Kirche und Monarchie 1 S. 123; zur Freundschaft zwischen Jacobus und Petrus de Vinea: HUILLARD-BRÉHOLLES, Pierre de la Vigne S. 304 ff. Nr. 10, S. 333 Nr. 32, S. 358–367 Nr. 64–71.

bar, er hieß Johannes; über ein kompliziertes Netz von Heiraten scheint dieser mit Petrus de Vinea verwandt gewesen zu sein. Er hatte einen Sohn namens Johannes Scutarius und war wohl auch in Capua begütert. Criscius selbst ist noch vor 1258 verstorben<sup>155</sup>.

Die Amtszeit des Criscius Amalfitanus markiert den Übergang vom Amt des (*magister*) *camerarius* zum (*magister*) *procurator*: Criscius erscheint sowohl in der Titulatur eines Kämmerers<sup>156</sup>, Oberkämmerers<sup>157</sup> als auch – bereits ab Februar 1240 im Zuge seiner Ernennung<sup>158</sup>, also sich mit seinem Amt als (Ober-)Kämmerer überschneidend – eines Oberprokurators<sup>159</sup>. Man sieht, daß zumindest für vier Monate (Februar bis Mai 1240) eine Unbestimmtheit hinsichtlich seines Amtstitels gegeben ist. Dies zeigt sich auch in seiner Ernennung im Februar 1240 zum *procurator demaniorum, morticiorum et excadentiarum* (also nicht zum *magister procurator*!)<sup>160</sup>.

Wohl am einfachsten läßt sich die Unsicherheit jener Übergangsphase am Beginn des Jahres 1240 damit erklären, daß dem ausstellenden bzw. den schriftlichen Verkehr dokumentierenden Kanzleipersonal<sup>161</sup> die Detailtreue nicht von primärer Wichtigkeit war. Man mag sich dies am folgenden Beispiel veranschaulichen: Am 1. März 1240 erging ein Mandat an zahlreiche Oberbeamte, sich am kommenden Palmsonntag auf dem Hoftag zu Foggia einzufinden; im Register erscheint lediglich der Verweis *similes Criscio camerario Aprutii*<sup>162</sup>. Einen Tag später verließ die Kanzlei ein Schreiben an Criscius, in dem ihm befohlen wurde, dem *valettus* Rainaldus Trogisius einen bestimmten Geldbetrag zu übergeben, da in der kaiserlichen Kammer finanzieller Notstand herrsche; hier – in einem Mandat an Criscius – wurde er in der Adresse als *magister camerarius* bezeichnet<sup>163</sup>. Möglicherweise standen bei einer Registrierung bestimmte zu dokumentierende Informationen im Vordergrund, so vor allem die Nennung der Namen und eben nicht die des Amtstitels, da dieser womöglich als bekannt vorauszusetzen war<sup>164</sup>. Mithin ist neben dem Argument der Übergangsphase deutlich zu unterscheiden, in welcher Art der jeweilige Beamte seine Amtsbenennung fand, ob in Form der Adresse oder des gewöhnlichen Registereintrags.

[RICCARDUS DE SANCTO GERMANO

1242 Februar<sup>165</sup>]

Zu Riccardus selbst, dem wichtigsten Chronisten während der Herrschaftszeit Friedrichs II., siehe im Kapitel „Terra di Lavoro“.

Sein Amt als Kämmerer stellt lediglich eine Mutmaßung dar, wenngleich diese in der Forschung bereits zuvor ausgesprochen worden ist<sup>166</sup>: Riccardus erhielt – wohl im Februar – 1242 vom Kaiser den Befehl, sich um den Unterhalt der Witwe und der Kinder des verstorbenen Gentilis de Pendentia zu kümmern; die Gelder sollten aus den Erträgen der verwalteten Güter gewonnen werden.

Diese Aufgabe, mit der Riccardus betraut worden war, reiht sich ein in die typischen Verpflichtungen des Kämmerers und war sogar vom Gesetzgeber vorgesehen<sup>167</sup>. Die Einordnung des Beamten in diese Behördenabteilung ist also deduktiv vollkommen legitim; trotzdem ist sein Titel nicht ausdrücklich genannt, weshalb keine absolute Sicherheit über sein Amt gewonnen werden kann.

<sup>155</sup> Zum gesamten Komplex der Verwandtschaftsverhältnisse siehe JANELLI, Documenti inediti S. 18 f. und BOVA, Pergamene sveve 2 S. 296 f. Nr. 57.

<sup>156</sup> BF 2508 f. (CV 59 und 66), BF 2514 (CV 79), BF 2537 (CV 132), BF 2547 (CV 142 und HEUPEL, Grosshof S. 145 Nr. 20a), BF 2644 (CV 283), BF 2860 (CV 668), BF 2912 (CV 774) und BF 3095 (CV 1069).

<sup>157</sup> BF 2863 (CV 719), BF 2979 (CV 884), BF 3002 (CV 916), BF 3031 (CV 958).

<sup>158</sup> BF 2764; CV 512.

<sup>159</sup> BF 3070 (CV 1025): hier die Ernennung zum *magister procurator baiulationis* (sic!) *demaniorum, morticiorum et excadentiarum* (der Text ebenda Nr. 1020).

<sup>160</sup> BF 3160 f. (WINKELMANN, Acta 1 S. 654 f. Nr. 851 f.): *magister procurator curie nostre*. Weitere Belege sind ohne Titelnennung.

<sup>161</sup> Immerhin sind ein Großteil der hier zur Verfügung stehenden Quellenbelege Einträge im Registerfragment.

<sup>162</sup> BF 2860; CV 668.

<sup>163</sup> BF 2863; CV 719.

<sup>164</sup> Betrachtet man den Registereintrag von genanntem BF 2860 (CV 651–668), so erkennt man, daß von den achtzehn Beamten, die als Adressaten zusätzlich angegeben werden, lediglich drei – unter ihnen Criscius – mit Amtstitel bezeichnet wurden.

<sup>165</sup> BF 3273; WINKELMANN, Acta 1 S. 676 Nr. 888.

<sup>166</sup> Von WINKELMANN, Acta 1 S. 676 Nr. 888 Anm. 1.

<sup>167</sup> Siehe hierzu im Kapitel „Der Kämmerer“.

[THOMAS

1247 Juni<sup>168</sup>]

Der volle Name des Beamten lautete Thomas Johannis Benedicti de Adria. In seiner Eigenschaft als *camerarius earundem partium* hatte er eine Klage des Petrus de Paganica aus Sulmona gegen Mattheus Mangotte zu verhandeln, es ging dabei um Grundbesitzstreitigkeiten.

Da der Titel des Thomas nicht dezidiert auf die Abruzzen Bezug nahm, ist nicht auszuschließen, daß der Beamte lediglich für einige Städte zuständig war und somit den unteren Lokalbehörden zuzuordnen wäre. Er bleibt aus diesen Gründen aus den allgemeinen Betrachtungen zum Kämmereramnt ausgeschlossen.

NICOLAUS FRIZIA

1250 März 30<sup>169</sup> – 1250 Juli 2<sup>170</sup>

Nicolaus Frizia – oder Freczia, Frecczia<sup>171</sup> –, aus einer bereits Mitte des 12. Jahrhunderts in Ravello höchstes Ansehen genießenden Familie stammend<sup>172</sup> und damit in die unmittelbare Umgebung des aufsteigenden Amalfitaner Bürgertums einzureihen, war ein Vertreter jener erstarkenden nichtadeligen Beamten-schicht, die sich auch nach dem Ende der staufischen Dynastie zumindest in den mittleren Verwaltungsebenen halten konnte. Nicolaus stieg unter Manfred und Karl I. von Anjou sogar zu höheren Ämtern auf.

Begonnen hatte seine Karriere als *magister portulanus Apulie* (also als Oberhafenmeister) in den Jahren 1246/1247<sup>173</sup>; bis zu seiner Erwähnung als Oberkämmerer im oben genannten Zeitraum sind keine weiteren Belege auffindbar. Auch seine Amtszeit in den Abruzzen ist höchst spärlich belegt: Ende März erging ein mahnendes Schreiben des Kaisers an Nicolaus, der *archidiaconus* Bartholomeus von Chieti habe sich über Belästigungen seitens des Oberkämmerers auf dem kirchlichen Besitz eines *casale Scorziöse* beschwert; Friedrich II. befahl diesem nun, die Störungen einzustellen. Nicolaus jedoch beraumte eine Inquisition an, die erst Anfang Juli zu dem Ergebnis kam, daß die Klagen des Bartholomeus Rechtens waren. Interessant an diesem Vorfall und wohl auch signifikant für Nicolaus' Wesen ist die Tatsache, daß der Kaiser keinerlei Untersuchungen anbefohlen hatte, sondern daß diese vom Oberkämmerer selbst in die Wege geleitet worden zu sein scheinen: Nicolaus beharrte also auf ordentliche Rechtsfindung und gab sich mit den Beschwerden des *archidiaconus* beim Kaiser allein nicht zufrieden.

Unter Konrad IV. scheint Nicolaus wieder in sein Ursprungsland Apulien zurückgekehrt zu sein, diesmal jedoch in der höheren Funktion eines Oberkämmerers (Juni 1252 bis November 1252)<sup>174</sup>. 1255 scheint Nicolaus dann die Fronten gewechselt zu haben, denn er erscheint am 23. März als *magister procurator Romane ecclesie in Principatu et Terra Laboris*<sup>175</sup>, war also vom Papst protegiert bzw., wie Kamp dies vermutet hat, von diesem sogar eingesetzt<sup>176</sup>. Wie es ihm gelang, wieder in die Gunst der Nachkommen Friedrichs II. zu kommen, ist nicht belegt, doch läßt er sich 1256 und 1258/1259 als Oberprokurator in Apulien nachweisen<sup>177</sup>. Unter Manfred bekleidete er von März bis Juni 1262 das Amt der sizilischen Sekretie<sup>178</sup>. Unter Karl I. von Anjou hatte er eine weitere Vielzahl von Ämtern inne. Im August 1277 starb Nicolaus<sup>179</sup>.

<sup>168</sup> CELIDONIO, Valva e Sulmona 4 S. 157 f.

<sup>169</sup> Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.4.10 (Vitae/Familiae officialium).

<sup>170</sup> KAMP, Kämmerer S. 73.

<sup>171</sup> Vgl. STHAMER, Vorgeschichte S. 314.

<sup>172</sup> MAZZOLENI, Carte Ravellesi S. 544 Nr. 1. Weitere Mitglieder der Familie, die in den Quellen belegbar sind: ca. 1149 Johannes Fricia, Onkel des Bischofs Johannes Rufulus von Ravello (vgl. Mazzoleni); 1248 Maurus Fricia in einem Rechtsstreit mit dem Bischof Gerbinus von Minori (Ughelli, Italia sacra 7 [ed. COLETI] Sp. 306); April 1261 bis März 1265 Stephanus als Oberprokurator in Apulien (CAPASSO, Historia diplomatica S. 343 Nr. 354<sup>bis</sup> [dort ohne Titel] und CD Barese 8 S. 365–369 Nr. 284); März 1277 bis März 1283 Johannes Erzbischof von Siponto (CD Salernitano 1 S. 473 f. Nr. 340; DUELLIUS, Historia S. 90 Nr. 5).

<sup>173</sup> BF 3521, 3525 f. (WINKELMANN, Acta 1 S. 686–689 Nr. 910 und 914 f.); vgl. auch PROLOGO, Carte di Trani S. 247–252 Nr. 121 (datiert in das Jahr 1259); zur Datierung in die Jahre 1246/47 vgl. KAMP, Kämmerer S. 80 Anm. 30 und 31.

<sup>174</sup> CD Barese 8 S. 344–350 Nr. 271 und 274; CAPASSO, Historia diplomatica S. 35 Nr. 66 und Anm. 1; KAMP, Kämmerer S. 79.

<sup>175</sup> KAMP, Kämmerer S. 75 Anm. 12.

<sup>176</sup> KAMP, Kirche und Monarchie 4 S. 1274 (zu S. 123 Anm. 112).

<sup>177</sup> 16. Dezember 1256: CD Barese 8 S. 352–356 Nr. 277; hier scheint er zugleich das Amt des *magister portulanus* innegehabt zu haben. 1258 bis 1259: PROLOGO, Carte di Trani S. 247–252 Nr. 121. Vgl. insgesamt auch KAMP, Kämmerer S. 79.

<sup>178</sup> GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Patti S. 160–167 Nr. 16.

<sup>179</sup> Die meisten seiner Ämter ergeben sich aus einer Aussage seines Sohnes Stephanus aus dem Jahre 1284; er gab dort an, daß Nicolaus Frecczia pater suus et ipse etiam per se gesserunt officia infrascripta: officium secretie et portulanatus et procurationis ac salis totius Apulie ad credenciam (1266/1267); officium secretie Apulie in cabellam (1270/1271); officium secretie portu-

*Die Prokuratoren und Oberprokuratoren**CRISCIUS AMALFITANUS*1240 Mai 3<sup>180</sup> – Ende 1240<sup>181</sup>

Zum Beamten siehe bei der Abhandlung der Kämmerer und Oberkämmerer.

*JOHANNES PIRONTUS*1242 – 1243<sup>182</sup>

Die Familie der *Pironti*, ursprünglich aus den Handelszentren Amalfi und Ravello stammend und schon um 1200 weit in Unteritalien verbreitet, hatte sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vornehmlich in der Terra d'Otranto und dort in Brindisi ein wirtschaftliches Zentrum geschaffen. Sie zählte zum gehobenen Stadtpatriziat<sup>183</sup> und brachte sowohl führende Geistliche wie laikale Beamte hervor<sup>184</sup>. Mit großer Wahrscheinlichkeit kann man ein enges verwandtschaftliches Verhältnis zu Rogerius Pirontus, dem höchstwahrscheinlich in der Terra d'Otranto tätigen Finanzbeamten, konstruieren: Sie beide traten in einer Verkaufsurkunde jenes Johannes 1208 in Erscheinung, beide sind als Unterzeichnende in dieser Urkunde belegt<sup>185</sup>.

Johannes selbst war bereits in den Jahren 1236–1238 als Kämmerer in der Terra d'Otranto für den Kaiser tätig<sup>186</sup> und danach in einigen sogenannten „Spezial-Enqueten“<sup>187</sup>. Er besaß Güter in der Nähe von Ravello sowie Häuser an der nahe gelegenen Mittelmeerküste. Sein Vater ist namentlich bekannt (Pantaleo)<sup>188</sup>.

*Weitere Ämter**Steuer- und Revokationsbeamte**SILVESTER DE SANCTO PAULO*1239 Oktober 5<sup>189</sup> – 1240 März 18<sup>190</sup>

Aus der 1220 königlich gewordenen Stadt Sessa Aurunca stammend, bekleidete Silvester das Amt des Steuereintreibers fünf Monate und schied – den Angaben eines Mandats an den Kämmerer Criscius Amalfitanus zufolge – freiwillig aus seinem Amt. In weiteren Funktionen ist er in den Quellen nicht belegt.

---

*lanatus et procurationis ac salis Apulie ad credenciam* (1271/1272); *officium portulanatus et procurationis Apulie ad credenciam* (1272–1274); *officium secretie Principatus, Terre Laboris et Aprutii* (1274/1275); *officium secretie Apulie* (1275/1276); *officium portulanatus et procurationis Apulie et Aprutii* (1276/1277); vgl. STHAMER, Vorgeschichte S. 354 f. Außerdem scheint er 1269 das Vikariat über die Terra di Lavoro innegehabt zu haben (FILANGIERI, Registri 2 S. 166 f.; 3 S. 5; 6 S. 257). Zum Todesjahr siehe STHAMER, Vorgeschichte S. 355.

<sup>180</sup> BF 3070; CV 1025.<sup>181</sup> BF 3160 f.; WINKELMANN, Acta 1 S. 654 f. Nr. 851 f.; die Datierung dieses Mandats ist bei Winkelmann in den Acta imperii und den Regesta imperii unterschiedlich. Anzunehmen sind wohl die Monate Dezember 1240 oder Januar 1241.<sup>182</sup> KAMP, Kirche und Monarchie 1 S. 91 Anm. 27; DERS., Kämmerer S. 73. Vgl. auch BERGER, Registres d'Innocent IV Nr. 8250. Eine genaue Datierung kann nicht erfolgen, da Johannes explizit als *magister procurator curie in Aprutio* nur in den Marseiller Exzerpten genannt wurde (vgl. BF 3356; WINKELMANN, Acta 1 S. 720 Nr. 950. Zur vorgenommenen zeitlichen Eingrenzung siehe dort die Anmerkung) oder durch Inquisitionen aus den späten fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts belegt ist (GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 193 Anm. 7 f.).<sup>183</sup> KAMP, Kirche und Monarchie 1 S. 91. Zur Familie in Ravello vgl. auch GUERRITORE, Ravello S. 102 und CAMERA, Memorie storico-diplomatiche 2 S. 346.<sup>184</sup> Zu Pantaleo de Ravello, Bischof von Ravello 1212–1220, siehe KAMP, Kirche und Monarchie 1 S. 91; ein Rogerius ist 1199 und 1202 als Kämmerer der Terra d'Otranto belegt (BFW 12197; WINKELMANN, Acta 1 S. 470 f. Nr. 583 in der Zeugenliste; 1202: CD Brindisino 1 S. 67 f. Nr. 39), doch ist er wohl kaum identisch mit jenem Rogerius, der 1230 als Richter in Brindisi (S. 368), 1233–1235 als Kämmerer (S. 357) und um 1247/1248 als Oberprokurator der Terra d'Otranto nachgewiesen ist (S. 364).<sup>185</sup> CAMERA, Memorie storico-diplomatiche 2 S. 341 f.<sup>186</sup> Dort mit einer Vielzahl von Titeln, vgl. GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 193. Zur sich damit ergebenden zeitlichen neuralgischen Zone im Umbruch Kämmerer-Prokuratoren-Amt siehe S. 362.<sup>187</sup> Zur Unterscheidung „General-Enquete“ und „Spezial-Enquete“ siehe bei GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 148. Dort auch die Belege für die Sondereinsätze: S. 193 und 227.<sup>188</sup> CAMERA, Memorie storico-diplomatiche 2 S. 407 f.<sup>189</sup> BF 2494, 2496; WINKELMANN, Acta 1 S. 646 f. Nr. 840. Vgl. auch CV 17 und 23.<sup>190</sup> BF 2924; CV 788.

Ein Verwandter des Silvester mit Namen Petrus – in welchem Grad verwandt, ist nicht zu ersehen – war 1239/1240 *custos* in einem der Ende Oktober 1239 neu errichteten Kastelle, nahe der Mündung des Garigliano<sup>191</sup>.

Das Amt des *recollector pecuniae in territorio Aprutii* ist mit Sicherheit ein kontinuierlich vergebenes – *in ipsis partibus constitutus*<sup>192</sup> – und wohl gerade in der beginnenden „heißen“ Phase in der Auseinandersetzung mit dem Papsttum ein wichtiges, da es realiter dem Kaiser das meiste Geld brachte<sup>193</sup>. Es zeigt sich jedoch, daß gerade in jener Zeit, in der der Primat der „Außenpolitik“ die „Innenpolitik“ zurückzudrängen begann, die Ämter mehr pragmatisch denn fest institutioniert vergeben wurden: Nachdem Silvester freiwillig aus dem Amt geschieden war, erging an den Kämmerer der Abruzzen, Criscius Amalfitanus, ein Mandat, die Aufgaben des *recollector* zu übernehmen; das Amt wurde also nicht neu besetzt, sondern ging – zumindest für diese Provinz und wahrscheinlich eher aus pragmatisch-politischen Gründen – in die Funktion des *camerarius* über.

ANGELUS DE CAPUA

1240 Februar 5/6<sup>194</sup>

Zuständig für das gesamte Festland; zum Beamten siehe im Kapitel „Apulien“.

#### *Provisores castrorum*

ROBERTUS DE BUSSO

1231 Dezember 31<sup>195</sup>

In einem Mandat an Riccardus de Molino, Justitiar der Abruzzen, wurde diesem vom Kaiser befohlen, eine Burg für den kaiserlichen Hof in Besitz zu nehmen und dann nach Absprache mit dem zuständigen Provisor Robertus de Busso einem geeigneten Kastellan zu übergeben. Damit ist die Dokumentation der nachweisbaren Amtshandlungen des Beamten Robertus auch schon erschöpft.

Robertus war in den Abruzzen auch Justitiar, und es scheint zu Beginn seines Justitiariats sogar eine Personalunion zwischen dem obersten Provinzamt und dem der Kastellverwaltung gegeben zu haben: einer der seltenen, doch keineswegs singulären Fälle von Ämtermischung. Eine Verwandtschaft zu Riccardus de Busso, der über sechzehn Jahre später das gleiche Amt innehatte, dürfte wahrscheinlich sein, kann aber nicht belegt werden.

JOHANNES DE RAYMO

1239 Oktober<sup>196</sup> – vor 1240 Oktober 11<sup>197</sup>

Johannes stammte aus Capua<sup>198</sup> und ist in weiteren Ämtern nicht belegt. Doch ist er wohl kein Unbekannter gewesen, da er als *vir providus* und *fidelis* bezeichnet wurde, der als Provisor eingesetzt wurde, *ut circa custodiam et munitionem castrorum nostrorum Aprutii diligentia et cautela securior habeatur*<sup>199</sup>. Sein Amt darf wohl als das eines Kastellan-Leiters verstanden werden, denn einige Mandate beinhalten auch Verfügungen, in denen Johannes gegenüber gewöhnlichen Kastellanen tätig zu werden hatte<sup>200</sup>. Seine letzte

<sup>191</sup> BF 2497; CV 29.

<sup>192</sup> WINKELMANN, Acta 1 S. 647 Z. 24.

<sup>193</sup> Siehe die dringende Aufforderung an die *recollectores* aller Provinzen, rückständige Steuern einzutreiben und zentral in fünf Burgen abzugeben: BF 2496; vgl. CV 23–28.

<sup>194</sup> BF 2770 und 2772 (CV 521 und 535–538).

<sup>195</sup> BF 1924; WINKELMANN, Acta 1 S. 626 f. Nr. 804.

<sup>196</sup> BF 2494; WINKELMANN, Acta 1 S. 646 f. Nr. 840; CV 17.

<sup>197</sup> BF 3150; HB 5 S. 747.

<sup>198</sup> Die Familie ist in Capua schon unter den Normannen nachweisbar, vgl. BOVA, Pergamene normanne S. 261 f. (1181); siehe auch MAZZOLENI, Pergamene di Capua 2,2 S. 41 ff. Nr. 3 (Urkunde aus der Herrschaftszeit Heinrichs VI., aber Erwähnung eines *Marcus de Raymo filius quondam Raymonis de Cayacia*). Johannes selbst ist als einer der Barone belegt, die Ende 1239 einen lombardischen Gefangenen zu bewachen hatten (BF 2654; CV 335 [127]). Bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts finden sich zahlreiche weitere Belege für das Fortbestehen der Familie (vgl. MAZZOLENI, Atti perdoti 1 S. 619 f. Nr. 476 und CD dei Saraceni S. 365 Nr. 727a).

<sup>199</sup> In der Ernennungsurkunde vom Oktober 1239, CV 17.

<sup>200</sup> BF 2898; CV 753.

Nennung ist auf den 13. April 1240 datiert<sup>201</sup>, doch trat sein Nachfolger in den Quellen erst am 11. Oktober des gleichen Jahres in Erscheinung.

Wohl gerade in den vierziger Jahren war die Pflege und Instandhaltung bzw. die Oberaufsicht über die damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten enorm wichtig, bedenkt man die allgemeinen politischen Verhältnisse<sup>202</sup>. Die finanzielle Unterstützung bzw. Realisierung der Verwaltung aller Kastelle einer gesamten Provinz scheint dabei sowohl zentralistisch<sup>203</sup> als auch provinziell<sup>204</sup> gehandhabt worden zu sein.

*B. DE SUGIO*

1240 Oktober 11<sup>205</sup>

Daß er direkter Nachfolger von Johannes de Raymo gewesen sein muß, ergibt sich aus einem Mandat, das bereits Johannes erhalten hatte<sup>206</sup>. Es ist leider nur noch als Erwähnung in den Registerfragmenten erhalten.

*RICCARDUS DE BUSSO*

1248 Mai 3<sup>207</sup>

Ob ein verwandtschaftliches Verhältnis zu Robertus de Busso, dem ehemaligen Justitiar und vorhergehenden Provisor (siehe bei den Justitiaren) besteht, kann nicht belegt werden, doch ist es, schon allein aufgrund der Ämtergleichheit, durchaus vorstellbar. Was Riccardus betrifft, so scheint dieser jedenfalls eine ausgesprochene Befähigung bei der Verwaltung von Kastellen und Burgen gehabt haben, denn er ist bereits kurz nach Anfang September 1247 als Unterkastellan von Troia (südwestlich von Foggia) nachgewiesen<sup>208</sup>. Er besaß einige Lehen in der Capitanata, die er z.T. wieder an niedere Adelige verlieh<sup>209</sup>. Wahrscheinlich war Riccardus auch unter Friedrichs II. Sohn Konrad IV. noch als Beamter tätig, und zwar weiterhin im Norden des Regnum, möglicherweise als Lehnsmann des Grafen von Molise<sup>210</sup>. Spätestens 1269 muß Riccardus als verstorben gelten.

### *Kastellane*

#### Castrum Casuli<sup>211</sup>

*PETRUS ARCHIEPISCOPI*

1240 März 13<sup>212</sup>

Nicht zu verwechseln ist dieser Petrus mit dem nahezu gleichnamigen Petrus de Archiepiscopo aus Brindisi, der dort über dreißig Jahre als Richter tätig war<sup>213</sup>; ersterer wird in den Quellen als *Petrus archiepiscopi Russanensis* bezeichnet. Ob es überhaupt eine Verbindung zwischen dem vor allem in Bari, Brindisi, Capua und Troia ansässigen Geschlecht der *de Archiepiscopo*<sup>214</sup> und der hier betrachteten Familie der *Archiepiscopi* gibt, ist wohl ohnehin auszuschließen, da sich der Genitiv eindeutig auf *Rissanensis* bezieht und die Anbindung des Titels eines Vorfahren an den eigenen Namen zur Erhöhung der eigenen sozialen Stellung im 12. und

<sup>201</sup> BF 2979; CV 884.

<sup>202</sup> Dies zeigt sich unter anderem daran, daß für die Grenzprovinz Abruzzen ein eigener Provisor eingesetzt worden ist, wohingegen andere *provisores* mehrere Provinzen zugleich zu verwalten hatten.

<sup>203</sup> BF 2979; CV 884: Anweisung an den Oberkämmerer Criscius Amalfitanus, dem Johannes *pro munitione predictorum castrorum et pro solidis nominatis castellanis et servientibus exhibendis* eine festgesetzte Geldsumme zu übergeben.

<sup>204</sup> CV 17: Johannes wurde lt. Ernennungsurkunde *a Silvestro de Sancto Paulo, recollectore pecunie in ipsis partibus constituto* finanziell unterstützt.

<sup>205</sup> BF 3150; HB 5 S. 747.

<sup>206</sup> BF 2805; CV 577.

<sup>207</sup> BF 3697; WINKELMANN, Acta 1 S. 709 f. Nr. 933/II.

<sup>208</sup> BF 3649; WINKELMANN, Acta 1 S. 691 f. Nr. 918.

<sup>209</sup> Vgl. die Einträge im staufischen Teil des Catalogus baronum (ed. JAMISON) S. 279 Nr. 1392 f. und S. 282 Nr. 1411 f.

<sup>210</sup> Vgl. hierzu CUOZZO, Commentario S. 374 Nr. 1392 f., 1411.

<sup>211</sup> Casalincontrada (Prov. Chieti).

<sup>212</sup> BF 2897 ff.; CV 752 ff.

<sup>213</sup> KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 668 und CD Brindisino 1 passim.

<sup>214</sup> Vgl. KAMP, Kirche und Monarchie 4 S. 1365.

13. Jahrhundert keine Seltenheit darstellt<sup>215</sup>. Gesichert scheint jedoch die verwandtschaftliche Beziehung des Petrus mit dem Bischof Nicolaus von Rossano zu sein, der in diesem Amt im April 1239 nachgewiesen ist<sup>216</sup>.

Petrus war der Sohn oder Neffe des griechischen Stadtrichters Basilius de Rossano, der 1218 innerhalb eines Tages die zum Bischofsamt notwendigen Weihen bis zum Diakon durchlief und sogar die Prüfung vor dem von päpstlicher Seite bestellten Erzbischof von Cosenza bestand. Petrus selbst ist wohl als Militärdienst leistender Ritter zu beurteilen<sup>217</sup>. Er war Kastellan *in castro nostro Casuli constitutus*<sup>218</sup> und hatte das Amt wohl schon längere Zeit zuvor innegehabt, denn im März erhielt er aufgrund langwieriger Krankheit – man liest von einer *continua infirmitas* – den Entlassungsbefehl<sup>219</sup>.

#### Castrum Introduci<sup>220</sup>

*JACOBUS DE CASTROMARIS*

1240 April 28<sup>221</sup>

Jacobus ist lediglich durch ein kaiserliches Mandat an Robertus de Castellione<sup>222</sup> überliefert: Ihm wurde befohlen, den Jacobus anzuweisen, schweres Belagerungsgerät (nämlich eine Blide) zur *Rocca Alberici* zu senden. Antrodoco war wahrscheinlich als Grenzfestung zu den Marken in besonderer Weise ausgerüstet, was seine Bedeutung neben der späteren Einrichtung der Kriegskasse zusätzlich unterstreicht.

#### Castrum Macclatumonis<sup>223</sup>

*BARTHOLOMEUS DE CASTILLIONE*

1239 November 17<sup>224</sup>

Sohn des Tholomeus, des Justitiars in den Abruzzen, und Bruder des Erzbischofs Jacobus von Reggio di Calabria<sup>225</sup>. Wie all die anderen *de Castillione* gehörte auch Bartholomeus jenem Zweig der Familie an, die ihren Stammsitz in der Burg Castiglione (südwestlich L'Aquila) hatte. Friedrich II. genehmigte ihm am 17. November die Oberaufsicht über die Burg *Macclatumonis*, die ihm anscheinend schon zuvor vom Großhofrichter Henricus de Morra zugesprochen worden war. Weiteres zu ihm ist in den Quellen nicht zu finden.

#### Rocca Iani<sup>226</sup>

*PHILIPPUS DE SANCTO MAGNO*

1242 Juni<sup>227</sup>

Philippus war zur Bewachung des Kardinals Oddo und des Bischofs Prenestinus abbeordert worden. Er dürfte zum niederen bzw. mittleren Adel des Prinzipats zu zählen sein: Ende 1239 wurde er dort unter den *barones* genannt, die einen lombardischen Gefangenen zu beaufsichtigen hatten<sup>228</sup>.

<sup>215</sup> Vgl. KAMP, Kirchenpolitik S. 949 f.

<sup>216</sup> AUVRAY, Registres de Grégoire IX Nr. 4800. KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 876 f. zufolge ist es wahrscheinlicher, Petrus als Sohn des Rossaner Bischofs Basilius zu identifizieren (1218–1228). Dann wäre zu erwarten, daß nicht ein allgemeiner *archiepiscopus Russanensis* zur Charakterisierung des Petrus herangezogen worden wäre: Zwischen seiner Erwähnung und dem Tod seines angeblichen Vaters liegen 12 Jahre. Wahrscheinlicher ist es, den Bischof Nicolaus als Vater des Petrus zu wählen: Im Oktober 1239 ist eine Vakanz in Rossano nachgewiesen, d.h. zwischen Erwähnung und Tod des Bischofs Nicolaus liegen ca. vier Monate.

<sup>217</sup> KAMP, Kirchenpolitik S. 948 f.

<sup>218</sup> Bei BF 2897 irrig mit Casoli (bei Lanciano) identifiziert; richtiger ist wohl *Casulis*, das heutige Casalcontrada (Prov. Chieti).

<sup>219</sup> BF 2899; CV 754.

<sup>220</sup> Antrodoco (Prov. Rieti); hier wurde auch die Kriegskasse installiert.

<sup>221</sup> BF 3034; CV 963. Vgl. auch PENZA, Liste dei castellani S. 51.

<sup>222</sup> Dieser dürfte zu dieser Zeit als *vicarius generalis in Marchia* gearbeitet haben.

<sup>223</sup> Macchiatimone, heute abgegangen in der Nähe von Pace, fraz. Pescorocchiano (Prov. Rieti).

<sup>224</sup> BF 2569; CV 194. Vgl. auch FLANGIERI, Registri 9 S. 66 und 16 S. 6.

<sup>225</sup> Siehe dort und bei KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 933–937, speziell S. 934 f.

<sup>226</sup> Nördlich von S. Germano.

<sup>227</sup> Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1242 (VII).

<sup>228</sup> BF 2654; CV 335 (185).

*Hafenbehörden**JOHANNES VITUS*1240 Mai 3<sup>229</sup>

Johannes stammte aus Termine, in der heutigen Provinz L'Aquila gelegen, im nordwestlichen Zentrum der damaligen Provinz Abruzzen. Ob eine Verwandtschaft zu Maurus de Termulis vorliegt, der von Oktober 1239 bis März 1240<sup>230</sup> das Amt eines *custos Regulis*<sup>231</sup> innehatte, ist wenig wahrscheinlich, da *de Thermulis* a priori ja nur den Herkunftsort wiedergibt<sup>232</sup>.

Johannes wurde im Zuge der Anlage neuer Häfen im Königreich erwähnt, *qui statuti sunt in Piscaria et Penna de Luce*; er selbst wurde als *statutus* bezeichnet, also nicht ausdrücklich als *magister portulanus*, wie Kamp bereits betont hat<sup>233</sup>.

*Schatzkammer Antrodoco*<sup>234</sup>*GUILLELMUS DE SPINOSA*nach 1247 September 1<sup>235</sup>

Guillelmus hat, was eine denkbare Karrierelinie betrifft, eine sehr undurchsichtige Karriere vorzuweisen; das Amt des Vorstehers des *erarium Introduci* war sein letztes, zuvor war er zu Beginn der dreißiger Jahre Justitiar in der Terra Giordana, dann ist er am Ende jenes Jahrzehnts als Kastellan der Rocca Janula nachgewiesen<sup>236</sup>: augenscheinlich ein Abstieg, der dann wieder durch das hier betrachtete Amt wettgemacht worden war<sup>237</sup>.

Guillelmus scheint in Kalabrien, um genauer zu sein: bei Martirano Lombardo (Prov. Catanzaro) begütert gewesen zu sein; so jedenfalls wird die Urkunde zu interpretieren sein, die er Ende April 1228 – damals noch ohne jeden Titel, also wohl noch nicht im Dienst des Kaisers tätig gewesen – zugunsten der Tochter eines seiner verstorbenen Lehnsleute ausstellen ließ: Er gestand ihr gegen einen geringen jährlichen Zins die bereits dem verstorbenen Vater übergebenen Güter zu<sup>238</sup>.

Für Guillelmus wie die beiden folgenden Beamten gelten, was ihre Amtsführung betrifft, die gleichen Aussagen: Sie scheinen meist kollegial aufgetreten zu sein, ihre Befugnisse blieben jedoch stark beschränkt; wahrscheinlich reduzierten sich diese auf die Bewachung der immensen Summen, die in maximal größter Nähe zum Bedarfsort Oberitalien deponiert wurden<sup>239</sup>.

*SANSO DE BAROLO*nach 1247 September 1<sup>240</sup>

Das Wenige, das sich zu Sanso hinsichtlich seiner Herkunft und Familie berichten läßt, findet sich im Kapitel „Basilicata“, wo der Beamte mehr als sechzehn Jahre zuvor als Justitiar tätig war. Daß Sanso zwei derart wichtige und verantwortungsbeladene Ämter, zudem in unterschiedlichen Provinzen, bekleidet hatte, läßt vermuten, daß Sanso zwischen 1231 und 1247 auch noch weitere Ämter inne gehabt haben mußte oder aber in Sondermissionen für den Kaiser unterwegs war. Belege zu diesen Ämtern finden sich in der Überlieferung allerdings nicht.

<sup>229</sup> BF 3069; CV 1019.

<sup>230</sup> BF 2497 (CV 29) und BF 2880 (CV 734).

<sup>231</sup> Rigola, abgegangen bei Lido di Rivoli, Prov. Foggia.

<sup>232</sup> Damit stellt sich auch grundsätzlich die Frage, ob der 1309 nachweisbare Johannes de Termulis, Justitiar der Terra di Lavoro, mit einem von beiden verwandt ist (MONGELLI, Regesto delle pergamene 4 S. 63 Nr. 2808).

<sup>233</sup> KAMP, Kämmerer S. 74 Anm. 17.

<sup>234</sup> Zur Bedeutung von Antrodoco als Aufbewahrungsort der Kriegskasse sowie zur Abgrenzung zur früheren Staatskasse bei Neapel siehe S. 116.

<sup>235</sup> BF 3648; WINKELMANN, Acta 1 S. 690 Nr. 917.

<sup>236</sup> Siehe S. 209.

<sup>237</sup> Siehe zur Beurteilung seiner Ämter auch S. 142.

<sup>238</sup> PRATESI, Carte latine S. 356 f. Nr. 153.

<sup>239</sup> Vgl. auch die Ausführungen im Kapitel „Weitere Ämter“.

<sup>240</sup> BF 3648; WINKELMANN, Acta 1 S. 690 Nr. 917.

*SIMON DE AUGUSTA*nach 1247 September 1<sup>241</sup>

Simon wurde bereits in der kaiserlichen Verlautbarung, alles vorhandene Geld nach Antrodoco zu den drei genannten Aufsichtsbeamten schicken zu lassen, als *notarius* bezeichnet; tatsächlich war Simon für eine kurze Zeit in der Kanzlei Friedrichs II. beschäftigt, wie sich aus einem Vermerk im Neapolitanischen Registerfragment heraus belegen läßt<sup>242</sup>. Mehr ist zu Simon de Augusta in den bekannten Quellen leider nicht auffindbar.

*Nicht zuordbare Ämter*

In loser Reihenfolge werden hier diejenigen belegten Amtstätigkeiten und deren Ausführende referiert, deren Titel oder Funktion mit den gängigen Ämtern nicht in Einklang zu bringen ist. Der Aufbau erfolgt in chronologischer Reihenfolge.

*PAGANUS BALDUINUS*1222 September 10<sup>243</sup>

Sonderkommission Warenpreisfestsetzung

*RICCARDUS DE SANCTO GERMANO*1222 September 10<sup>244</sup>

Sonderkommission Warenpreisfestsetzung

Zu diesen beiden Beamten, die möglicherweise auf dem gesamten Festland mit Ausnahme von Kalabrien tätig waren, siehe im Kapitel „Terra di Lavoro“.

*JACOBUS DE CELLIS*1240 März 22<sup>245</sup>

Dieser Beamte ist nur durch eine Zahlung an ihn für geleistete Dienste durch den Justitiar Boemundus Pissonus belegt. Es wäre durchaus möglich, daß Jacobus als hoher Beamter, wahrscheinlich sogar in Nord- bzw. Mittelitalien zu gelten hat, da ein ähnlicher Befehl auch für Robertus de Castellione ergangen war; dieser war zum gegebenen Zeitpunkt *vicarius generalis in Marchia*.

*GENTILIS DE PRETURO*1240 März 22<sup>246</sup>

Für diesen Beamten gilt Ähnliches wie für Jacobus de Cellis.

*PANDULFUS DE PRETURO*1240 März 22<sup>247</sup>

Für diesen Beamten gilt Ähnliches wie für Jacobus de Cellis.

*MANERIUS DE CASTANEA*1240 April 12<sup>248</sup>

Truppenaushebung Abruzzen

In einer Liste jener Barone, die lombardische Gefangene zu bewachen hatten, erscheint Manerius als Adeliger in den Abruzzen<sup>249</sup>; er ist also mit ziemlicher Sicherheit jener Adelsfamilie zuzuordnen, deren Mitglieder in unmittelbarer Nähe zu den Grafen von Manopello standen und die zahlreiche hochstehende Geistliche und Beamte Friedrichs II. hervorbrachte<sup>250</sup>.

<sup>241</sup> BF 3648; WINKELMANN, Acta 1 S. 690 Nr. 917.

<sup>242</sup> BF 2791; CV 557–561: *Que omnes sunt assignate portande notario Simoni de Augusta*.

<sup>243</sup> BFW 14678.

<sup>244</sup> BFW 14678.

<sup>245</sup> BF 2930; CV 797.

<sup>246</sup> BF 2930; CV 797.

<sup>247</sup> BF 2930; CV 797.

<sup>248</sup> BF 2976; CV 880.

<sup>249</sup> BF 2654; CV 335 (54).

<sup>250</sup> KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 576 ff., hier in der Abhandlung über den Erzbischof von Bari und Canosa, Berardus de Castanea. Dort finden sich auch die staufischen Beamten der Familie *de Castanea*, so daß eine Auflistung lediglich eine Zitierung von Kamps Zusammenstellung bedeuten würde. Die jeweiligen Beamten werden in extenso in ihrer jeweiligen Provinz vorgestellt.

Einen Amtstitel trug Manerius in diesem Fall nicht, kann also keiner institutionalisierten Funktion zugewiesen werden; sein Amt ist überhaupt nur aufgrund eines Schreibens an den abruzzesischen Justitiar Boemundus Pissonus erschließbar: Darin befahl der Kaiser, die zweihundert Ritter, die besagter Manerius ausgesucht hatte, notfalls zum Ausrücken zu zwingen, falls diese sich weigern sollten. Das Amt der Truppenaushebung, das mit großer Wahrscheinlichkeit nur bei Bedarf vergeben wurde, ist damit also gesichert. Weitere Ämter sind nicht bekannt, doch ist wahrscheinlich, daß Manerius bald nach der Machtübernahme durch Karl von Anjou hingerichtet wurde<sup>251</sup>.

JOHANNES DE ADENULFO

1241 März<sup>252</sup>

*comphicio curie nostre*

Dieser Beamte dürfte identisch sein mit jenem Johannes de Adenulfo, der im Mai 1240 als Prokurator in der Terra di Lavoro nachgewiesen ist<sup>253</sup>. Hier findet man ihn in einem sehr ungewöhnlichem Amt, nämlich als *comphicio curie nostre*, also als eine Art staatlich angestellter Kämpfer, der anscheinend bei Ermangelung des notwendigerweise aufzubringenden Honorars kostengünstiger oder -frei gestellt wurde; als Entgelt erhielten solche *comphiciones* ein Lehen<sup>254</sup>. Johannes jedenfalls schien wenig Freude daran zu haben, sich in solchen gerichtlichen Zweikämpfen, die zur Rechtsfindung angewendet wurden, zu schlagen: Aufgrund einer Beschwerde des amtierenden Justitiars in den Abruzzen, Stephanus de Anglone, erfolgte eine Mahnung von Andreas de Cicala, der zu jener Zeit höchsten Verwaltungsinstanz auf dem Festland.

Die Familie der *de Adenulfo* ist bereits im 12. Jahrhundert unter König Wilhelm II. nachweisbar; sie brachte einen *camerarius* mit dem gleichen Namen wie der besprochene Beamte hervor<sup>255</sup>.

TADEUS MAGISTER

1241 März<sup>256</sup>

*comphicio curie nostre*

Siehe den Eintrag bei Johannes de Adenulfo.

THOMAS DE CASTULO

1241 August 13<sup>257</sup>

Unterbeamter Andreas de Cicala

Thomas hatte als *statutus officialis per nobilem virum dominum Andream de Cicala imperialem capitaneum et magistrum iustitiarium a Porta Roseti usque ad fines regni* den *thesaurus* der Sulmoneser Kirche in Empfang zu nehmen; ob diese Maßnahme als antiklerikale Reaktion des Kaisers oder als kriegsbedingte Notwendigkeit aufzufassen ist, darüber finden sich in dieser einzigen zu Thomas' Karriere existierenden Urkunde keine Informationen.

#### Stadtverwaltung

Soweit die einzelnen Beamten der Städte – vor allem *iudices* und *baiuli*, ebenso aber auch die *portulani*, sofern die Stadt einen Hafen besaß – bekannt bzw. in den Quellen belegbar sind, seien sie hier lediglich mit ihrem Nachweis angegeben<sup>258</sup>. Sofern zu den einzelnen Beamten Weiteres mitzuteilen ist, wird dies an Ort und Stelle getan. Die Beamten werden ebenfalls in der im Anhang einsehbaren Liste aller Beamten des Regnum aufgeführt.

<sup>251</sup> So KAMP, Kirchenpolitik S. 956. Die Problematik liegt in der Überlieferung der Namen: Die *Annales Veronenses* S. 17 Z. 11 bieten die Lesung *Mainardus*, wohingegen in einer Untersuchung gegen einen gegen die Anjou opponierenden staufischen Anhänger in diesem Zusammenhang von *Marenus* die Rede ist (BALZANO, Documenti S. 71 ff. Nr. 37).

<sup>252</sup> BF 3189; WINKELMANN, Acta 1 S. 661 Nr. 863.

<sup>253</sup> Vgl. im Kapitel „Terra di Lavoro“.

<sup>254</sup> WINKELMANN, Acta 1 S. 661 Nr. 863 Z. 39: ... *qui feuda tenent a nobis* ...

<sup>255</sup> Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.4.1 (Familiae officialium).

<sup>256</sup> BF 3189; WINKELMANN, Acta 1 S. 661 Nr. 863.

<sup>257</sup> CD Sulmonese S. 66 f. Nr. 52.

<sup>258</sup> „Belegbar“ bedeutet in aller Regel nur die Anwesenheit bei der Verschriftlichung des Rechtsgeschäfts sowie die Zeugennennung des jeweiligen Beamten.

Vorausgeschickt werden sollen jedoch all jene städtischen Beamten, die entweder aufgrund der jeweiligen Quelle nur den Abruzzen allgemein zugeordnet oder aber aufgrund unsicherer Lesung oder anderer Ursachen nur erschlossen werden können.

*ODERISIUS DE CASTELLO SANGRO*1240<sup>259</sup>

Oderisius ist nur indirekt, und zwar durch eine Inquisition gegen seine eigene Person überliefert; der zuständige Justitiar der Provinz, Boamundus Pissonus, hatte sich um die Untersuchung der dem kaiserlichen Mandat beigefügten Denunziationen zu kümmern.

## Chieti

*Richter**JOHANNES SALADINUS*1240 Mai 5<sup>260</sup>

Johannes ist nur durch ein kaiserliches Mandat an den abruzzesischen Justitiar überliefert, in dem diesem befohlen wurde, den genannten Richter *de civitate Teatina* zum sofortigen Dienstantritt beim Grafen Simon von Chieti zu veranlassen. Womöglich wurde er somit ein direkt dem Grafen untergeordneter Richter.

*JOHANNES DE SANCTO MARTINO*1247 März<sup>261</sup>

Johannes ist nur durch seine Zeugenschaft in einer Schenkungsurkunde des Salomon Ferrarius an das Kloster Cava (dei Tirreni) überliefert.

## Isernia

Isernia liegt in der Grafschaft Molise, die jedoch im eigentlichen Sinne nicht als Justitiariat aufzufassen ist. Die nun folgenden beiden Richter dieser Stadt sind lediglich durch eine Gerichtssitzung überliefert, in der die unrechtmäßige Einnahme einer Mühle durch den amtierenden Justitiar Theodinus de Pescolanciano abgeurteilt wurde. Da die entsprechende Urkunde vom Ende des Jahres 1221 stammt, kann die Übernahme der Grafschaft durch die Provinzverwaltung der Terra di Lavoro an dieser Stelle noch keineswegs vorausgesetzt werden. Andererseits war die Grafschaft Molise auch nicht dezidiert der Provinz Abruzzen untergeordnet, so daß die Dokumentation der Verwaltung der Stadt Isernia an dieser Stelle als nicht ganz widerspruchsfreie Arbeitshypothese zu verstehen ist.

*Richter**CARADO*1221 Dezember<sup>262</sup>

Zu den beiden Richtern Carado und Rampinus siehe das in der Einleitung zur Stadt Gesagte.

*RAMPINUS*1221 Dezember<sup>263</sup>*PHILIPPUS*1250 Juli<sup>264</sup>

<sup>259</sup> BF 2986; CV 895.

<sup>260</sup> BF 3083; CV 1051.

<sup>261</sup> MATTEI CERASOLI, Badia di Cava S. 302 f. Nr. 19.

<sup>262</sup> JAMISON, I Conti di Molise S. 164 f. Nr. 9; vgl. auch DIES., Administration of Molise S. 26 ff. Nr. 4 und VITI, Note di diplomatica S. 369 ff. Nr. 5.

<sup>263</sup> JAMISON, I Conti di Molise S. 164 f. Nr. 9; vgl. auch DIES., Administration of Molise S. 26 ff. Nr. 4 und VITI, Note di diplomatica S. 369 ff. Nr. 5.

<sup>264</sup> BOVA, Pergamene sveve 4 S. 346 f. Nr. 98.

## Lanciano

*Richter**SILVESTER*1240 Mai 5<sup>265</sup>

Wie Johannes Saladinus (Chieti) ist Silvester nur durch ein kaiserliches Mandat an den abruzzesischen Justitiar überliefert, in dem diesem befohlen wurde, den genannten Richter *de civitate Teatina* zum sofortigen Dienstantritt beim Grafen Simon von Chieti zu veranlassen. Womöglich wurden somit er ebenso wie jener Johannes direkt dem Grafen untergeordnete Richter.

## Larino

*Richter**RAO*1227 Januar 14<sup>266</sup>

Rao ist lediglich als Zeuge in einer Urkunde überliefert, die eine Vereinbarung zwischen Bischof Robertus von Larino und dem Vorsteher des Hospitals S. Antonius Viennensis schriftlich fixierte.

## Marsia

*Richter**THOMAS JOHANNIS ACZONIS*bis 1238 Januar 2<sup>267</sup>

Thomas wurde vom zuständigen Justitiar Hector de Montefusco seines Amtes enthoben, da er nicht zum kaiserlichen *demanium* gehörte und deshalb entsprechend dem Wortlaut der Konstitutionen nicht städtischer Richter werden durfte<sup>268</sup>. Näheres ist zu ihm nicht bekannt.

## Pacentro

*Richter**BENEDICTUS*1241 August 13<sup>269</sup> – 1242 Februar 24<sup>270</sup>

## Pescara

*Portulani**THADDEUS DE SANCTO FLABIANO*1239 Oktober 5<sup>271</sup>

Zu diesem Beamten ist nur die Ernennung im Zuge der Errichtung neuer Häfen im Regnum belegt.

<sup>265</sup> BF 3083; CV 1051.

<sup>266</sup> MAGLIANO, Larino S. 404–407 Nr. 14.

<sup>267</sup> BF 2302; WINKELMANN, Acta 1 S. 629 Nr. 809.

<sup>268</sup> Siehe S. 124.

<sup>269</sup> CD Sulmonese S. 66 f. Nr. 52.

<sup>270</sup> CD Sulmonese S. 67 f. Nr. 53.

<sup>271</sup> BF 2497; CV 29. Bei BINDI, Monumenti storici ed artistici, irrtümlich zu 5. Oktober 1240 (S. 122) bzw. 1246 (S. 124) datiert.

*ROGERIUS DE PESCARIA*1239 Oktober 5<sup>272</sup>

Für ihn gilt das bereits bei seinem Kollegen Thaddeus Gesagte.

S. Germano

*Richter**GUILLELMUS FALLOCTA*1224 Dezember 18<sup>273</sup>*MATTHEUS DE DYONISIO*1226 April 29<sup>274</sup>*RAINALDUS DE PATERNO*1226 April 29<sup>275</sup>

Dezidiert findet sich bei der einzigen Erwähnung dieses Richters – zusammen mit Mattheus de Dyonisio – keine Nennung der räumlichen Zuständigkeit, doch ist in aller Regel davon auszugehen, daß sich vornehmlich Richter jener Stadt an der Beurkundung (Bezeugung der Beurkundung) beteiligten, die auch in derselben tätig waren. Wahrscheinlich ist der Zusatz *de Paterno* wohl in Zusammenhang mit Rainaldus' Geburtsstadt zu sehen.

*PETRUS DE SERGIO*1227 Juli<sup>276</sup>*PETRUS DE TELESIA*1233 August<sup>277</sup>

Der Chronist Riccardus berichtete: *iudex Petrus de Telesia inquisitionem facit in abbatia de hominibus demanii imperialis (...)*: Der Name der Abtei wurde also nicht genannt, woraus im Grunde nur ein sinnvoller Schluß zu ziehen ist, nämlich daß Riccardus nur seine eigene Heimatabtei gemeint haben konnte.

*THOMAS DE CASERTA*1234<sup>278</sup>

Selbstverständlich nicht zu verwechseln mit dem Grafen Thomas de Caserta, der 1223 im Zuge der kaiserlichen Rückeroberungs- und Konsolidierungspolitik wie zahlreiche andere Adelige seine Lehen verlor<sup>279</sup>, stammte der Richter aus einer Stadt, die viele andere, zum Teil hochrangige Beamte hervorbrachte<sup>280</sup>.

Als Richter ist er nur durch die Nachricht des Chronisten Riccardus überliefert, der berichtete, daß er zusammen mit dem Richter Adenulfus aus Suessa eine Inquisition in S. Germano durchzuführen hatte.

*GREGORIUS ROMANUS*1239 September 9<sup>281</sup>*PETRUS DE OTA*1249 Mai 15<sup>282</sup>

Siehe bei der Stadtverwaltung von Montecassino (Provinz Terra di Lavoro).

<sup>272</sup> BF 2497; CV 29.

<sup>273</sup> Regesto di Tommaso decano S. 289 ff. Nr. 134.

<sup>274</sup> Regesto di Tommaso decano S. 56 f. Nr. 34.

<sup>275</sup> Regesto di Tommaso decano S. 56 f. Nr. 34.

<sup>276</sup> Regesto di Tommaso decano S. 60 ff. Nr. 36.

<sup>277</sup> Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1233 (VIII).

<sup>278</sup> Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1234.

<sup>279</sup> Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1223.

<sup>280</sup> Zu nennen sind etwa Leonardus, Beamter des Enzio (vgl. OHLIG, Studien S. 3), der Großhofrichter Peregrinus (HEUPEL, Grosshof S. 91 und OHLIG, Studien S. 123), Petrus, der am Großhofgericht als Notar anstellig war (OHLIG, Studien S. 123) sowie Riccardus, der als Generalvikar in den Marken und Spoleto, als Kapitän in Viterbo und schließlich als Vikar in Sizilien dem Kaiser treue Dienste leistete (KANTOROWICZ, Ergänzungsband S. 279 f.).

<sup>281</sup> Regesto di Tommaso decano S. 72 ff. Nr. 44.

<sup>282</sup> Regesto di Tommaso decano S. 97–101 Nr. 51.

*Baiuli**GUILLELMUS DE BANTRA*1229 Oktober<sup>283</sup>

Aus Rocca d'Evandro (Prov. Caserta) stammend, ist von seiner Tätigkeit als Baiulus nur seine Ernennung übrig geblieben. Das Gleiche gilt für seinen Kollegen Mattheus Dionysius.

Ob und, wenn ja, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis Guillelmus (oder auch der *camerarius* Bartholomeus, s.u.) zu dem 1223–1242 nachweisbaren kaiserlichen Notar Jacobus de Bantra stand, ist nicht klärbar<sup>284</sup>.

*MATTHEUS DIONYSIUS (MATTHEUS DE DYONISIO?)*1229 Oktober<sup>285</sup>*Camerarii*<sup>286</sup>*RAINERIUS PELEGRINI*1229 Oktober<sup>287</sup>

Von diesem Beamten ist außer der kurzen Notiz beim Chronisten über dessen Ernennung nichts weiter überliefert.

*BARTHOLOMEUS DE BANTRA*1229 Oktober<sup>288</sup>

Für Bartholomeus gilt das Gleiche wie für seinen Kollegen Rainerius. Wahrscheinlich war der Beamte mit dem etwa zur gleichen Zeit zum Baiulus ernannten Guillelmus de Bantra verwandt.

*castellani**TAFFURUS DE CAPUA*1235 März<sup>289</sup>

Taffurus war 1232–1239 Kastellan *in castro Rocce Ianule* (Terra di Lavoro), in S. Germano übte er das Amt des Kastellans wohl nur vorübergehend aus bzw. in Personalunion mit ersterem (beide Kastelle liegen räumlich nahe beieinander). Zur Vita des mit dem bekannten Petrus de Vinea verwandten Beamten siehe im Kapitel „Terra di Lavoro“.

## Sulmona

*Richter**TERRISIUS*1225 Juli 12<sup>290</sup> – 1241 August 13<sup>291</sup>

Außer der Zeugenschaft in den beiden Urkunden, die zugleich als Eckdaten seiner Laufbahn als städtischer Richter fungieren, ist über Terrisius nicht weiter bekannt.

<sup>283</sup> Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1229; der Monat wurde aufgrund der sich der Mitteilung des Chronisten anschließenden Urkunde gewählt.

<sup>284</sup> Zu Jacobus siehe SCHALLER, Kanzlei S. 266 Nr. 23.

<sup>285</sup> Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1229.

<sup>286</sup> Bei Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1229 (X) ist im Zusammenhang mit der Ernennung der Baiuli auch von der Ernennung von *camerarii* für S. Germano die Rede. Diese Beamten sind mit Sicherheit nicht mit den Kämmerern der Provinzen gleichzusetzen, möglicherweise aber hat der Chronist vom überregionalen Amt auf das lokale – das in dieser Form sonst nirgends überliefert ist – geschlossen, so daß man diesen „*camerarii*“ tatsächlich Funktionen auf dem Gebiet der Finanzverwaltung zuzuweisen hätte.

<sup>287</sup> Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1229; der Monat wurde aufgrund der sich der Mitteilung des Chronisten anschließenden Urkunde gewählt.

<sup>288</sup> Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1229.

<sup>289</sup> BF 2083; WINKELMANN, Acta 1 S. 627 Nr. 805.

<sup>290</sup> CD Sulmonese S. 62 f. Nr. 48.

<sup>291</sup> CD Sulmonese S. 66 f. Nr. 52.

*AMICUS*

1235 September 17<sup>292</sup>

Amicus ist nur durch seine Anwesenheit bei einer Schenkung des Gentilis Gualterius, Bürger der Stadt, an die Kirche S. Pamfilo in Sulmona nachweisbar. Er scheint aber im letzten Jahrfünft von Friedrichs II. Herrschaft seine richterlichen Tätigkeiten in den Norden Italiens verlegt zu haben, und zwar mit stark erweiterten Kompetenzen<sup>293</sup>.

---

<sup>292</sup> CELIDONIO, Valva e Sulmona 4 S. 121.

<sup>293</sup> Vgl. BFW 13626 (1247); FICKER, Forschungen 4 S. 424 f. Nr. 412 (1249); BFW 13748a (1249: *iudex et ambasciator domini imperatoris*).